

#### IV. Die römische Landwirtschaft und die Grundherrschaften der Kaiserzeit.

AG220

Entwicklung der  
Betriebsweise.

Da in diesem Kapitel hauptsächlich eine Erscheinung der Kaiserzeit behandelt werden soll, so ist der Rückblick, den wir auf die älteren Verhältnisse der römischen Landwirtschaft werfen, ein cursorischer. Namentlich soll nicht versucht werden, an der Hand der Ergebnisse der Ausgrabungen in den Terremare und der geistvollen Untersuchungen Hehns und Helbigs eine allgemeine Entwicklungsgeschichte derselben von den ältesten Besiedlungen an zu geben. In historischer Zeit bietet die römische Landwirtschaft, wie sie uns die *scriptores rei rusticae* schildern, keinerlei besonders fremdartige Züge dar. Wenn früher gelegentlich behauptet worden ist, dass die Römer den Germanen die Dreifelderwirtschaft gebracht hätten, so ist dies schon deshalb unverständlich, weil die Dreifelderwirtschaft in der Art, wie sie für die ältesten germanischen Verhältnisse in Frage kommen würde, keine Wirtschaft eines Individuums, sondern einer Dorfgemeinschaft ist und mit dem Flurzwang untrennbar zusammenhängt. Die römischen Schriftsteller aber kennen nur das, was Thünen »freie Wirtschaft« nennen würde<sup>[1]</sup>. |

AG221

Von Fruchtfolge sprechen sie überhaupt nur gelegentlich und so, dass man eine feste Observanz nach dieser Richtung nicht voraussetzen kann. Sie kennen Ackerland, welches jahraus jahrein mit Cerealien besät wird (*ager restibilis*) und also nur das Substrat für den Umsatz des jährlich daraufgebrachten Dinges in Getreide bildet, daneben kennen sie reine Brachen<sup>[2]</sup> —; im allgemeinen bildet das Rückgrat des Betriebes ein durch gedüngten Futterbau<sup>[3]</sup> unterbrochener Anbau von Cerealien<sup>[4]</sup>, Winter- und Sommerkorn (*trimestris*) in einer sehr ins einzelne gehenden Spezialisierung der Sorten, in organischer Verbindung (*Varro* 2. Kap.) mit erfreulich starkem Viehstand, mit Stallfütterung<sup>[5]</sup> und demgemäss sehr intensiver Düngung<sup>[6]</sup>. Dass die Anbauweise der Cerealien eine in |

AG222

Bezug auf die zu verwendenden Arbeitskräfte nach unsern Begriffen intensive war und stets geblieben ist, hat *Robertus* mit Recht hervorgehoben; es liegt das schon darin, dass der Reihenbau üblich war<sup>[7]</sup> und hängt zusammen mit der grossen Unvollkommenheit der landwirtschaftlichen Geräte: ist doch das Streichbrett am Pfluge niemals allgemein zur Herrschaft gelangt<sup>[8]</sup> und der antike Pflug nach *Sombarts* Beobachtungen in der *Campagna* noch heute im Gebrauch<sup>[9]</sup>. Die technische Seite des Betriebes ist bei den Cerealien, wie sich aus den *scriptores r. r.* ergibt, stabil geblieben, und dies hängt mit dem Zurücktreten des Getreidebaues für den zu gewinnenden Reinertrag zusammen. Wenn nämlich soeben der Getreideanbau als Rückgrat des Wirtschaftsbetriebes bezeichnet wurde, so soll dies nur heissen, dass auch bei ungünstigsten, geschäftlichen Konjunktionen und beim Grossbetriebe der Anbau eines sehr grossen Bruchteils des Areal mit Getreide im Interesse der Ernährung der *familia* unumgänglich war, zumal bei den vegetarischen Ernährungsverhältnissen des Altertums. Wenn wir die *Etatsaufstellung* von *Cato* über den Verbrauch der *familia* ansehen, so finden wir pro Arbeiter im Sommer 4 1/2, im Winter |

AG223

4 modii Weizen per Monat und für die gefesselten Sklaven Brot in noch höherer Relation, daneben nur Treberwein und als Zukost (*pulmentarium*) *oleae caducae*, gelegentlich gesalzene Fische, sowie Öl und Salz, aber weder Käse, noch Hülsenfrüchte, noch Fleisch aufgeführt. Stellt man damit zusammen, dass zu *Columellas*<sup>[10]</sup> Zeit pro *jugerum* für die erste Umpflügung (*proscindere*) 2-3, für die zweite Furche (*iterare*) 1-2, für die dritte (*tertiare*) 1 und für die Saatfurche (*lirare*) per 2 *jugera* 1/2 -1 Tagesarbeiten, insgesamt für das Pflügen allein pro *jugerum* in der Regel 4 Tagewerke gerechnet wurden, so dass für 6-7 *jugera* ein Arbeiter zu halten gewesen wäre, dass zur gleichen Zeit pro *jugerum* 4- 5 modii Weizen gesät wurden (*Colum.* II, c. 9), und man schwerlich mehr als das 3-4fache der Aussaat als Rohertrag wird rechnen dürfen, so ergibt sich, ohne dass man eine annähernd genaue Rechnung aufstellen könnte, dass der als Reinertrag bleibende Bruchteil jedenfalls nicht viel mehr als das betrug, was der Besitzer bedurfte, um die Arbeitskräfte zu ernähren, wenn er die kleinere Hälfte seines Besitzes mit Wein, Öl und Gartenbauprodukten bestellen wollte, da beispielsweise für 100

jugera Weinland nach Catos äusserst günstiger Rechnung 16 ständige Arbeiter zu halten waren (Cato r. r. 10). Im übrigen ist ersichtlich schon bei Cato das Interesse an dem Getreidebau in den Hintergrund gedrängt zu Gunsten des Wein- und namentlich Ölbaus. Während die Buchführung über das Getreide nur nach Art eines Kassenbuches Eingang und Verwendungsart enthält, ist die ratio vinaria und olearia so eingerichtet, dass sie die Verkäufe, den Eingang des Kaufpreises, die restierenden Forderungen, die zum Verkauf vorhandenen Bestände aufweist (Cato r. r. 2). Während |

AG224 ferner der Vertrieb des Öls sich nach dem Preisstande richten soll, wird der Verkauf des Getreides und (damals auch noch) des Weines nicht als im regelmässigen Lauf des Betriebes, sondern nur für den Fall des Vorhandenseins überflüssiger Bestände vorkommend und unter einer Rubrik mit dem Verkauf alter Inventarstücke, kranker und alter Sklaven behandelt<sup>[11]</sup>. Der Verkauf scheint regelmässig an Ort und Stelle im Wege der Auktion stattgefunden zu haben<sup>[12]</sup>, an einen Vertrieb in die Ferne wird offenbar wenig gedacht. Zwar erwähnt Cato, dass es vorteilhaft sei, wenn das Meer, ein schiffbarer Fluss oder eine belebte Strasse in der Nähe liege, aber letzteres mehr im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Arbeiter zur Ernte heranzuziehen<sup>[13]</sup>. Ein Landtransport war in der That, sobald irgend beträchtliche Entfernungen in Frage kamen, nicht zu erschwingen<sup>[14]</sup> und Columella, der die Nähe des Meeres und grosser Flüsse noch erwähnt als den Austausch der Rohprodukte gegen Waren erleichternd, hält die Nähe grösserer Strassen, der Einquartierung und des Ungeziefers der Vagabunden wegen, für nicht erwünscht<sup>[15]</sup>. Jedenfalls war der Getreidemarkt Roms, der natürliche für die italische Landwirtschaft, ihr verschlossen durch das auf dem Seewege von Staatswegen importierte Getreide. Dagegen waren die Lokalmärkte für diese auswärtigen Zufuhren unzugänglich und deshalb ein regelmässiger, nicht grosser, aber stetiger Absatz auch für Getreide der Landwirtschaft |

AG225 gesichert. Man darf sich deshalb die viel besprochenen und im allgemeinen nicht abzuleugnenden Wirkungen der auswärtigen Konkurrenz nicht zu akut vorstellen. In grossen Teilen des Binnenlandes werden die Verhältnisse stabil geblieben sein, die scriptores r. r. gehen noch von der Voraussetzung eines bewusst gepflegten nachbarlichen Zusammenhaltens aus, es wird Wert auf anhaltend gute Beziehungen zu den Nachbarn gelegt, gegenseitige Aushilfe mit Ackergerät und Saatkorn versteht sich von selbst<sup>[16]</sup> und eine eigene Klage für das unentgeltliche Darlehen (mutuum) hätte ohne diese Reste eines festeren nachbarlichen Verbandes nicht bestehen können.

Schicksale des Cerealienbaus.

Öl- und Weinbau.

Aber allerdings ist nicht zu bezweifeln, dass der Cerealienbau zur Stagnation verurteilt war, weil er eine geschäftliche Verwertung seitens des Produzenten nicht gestattete und selbst lokaler Marktartikel nur in bedingter Weise war. Das war um so wichtiger, als, bei dem intensiven Eindringen städtischer Gesichtspunkte in die agrarischen Verhältnisse, wie es die Art der Besiedelung und der Zusammenhang des politischen Lebens mit dem städtischen Markt mit sich brachte, ausserdem aber, weil für die in Rom domizilierenden Gutsherren eine bare Geldrente dringendes Bedürfnis war, die Höhe der Grundrente sehr in den Vordergrund des Interesses treten musste. Die Schriften Catos und der übrigen scriptores rei rusticae muten in gewisser Richtung ähnlich an wie etwa Thaers »Rationelle Landwirtschaft«, sie gehen davon aus, dass jemand als Kapitalanlage den Kauf eines Landgutes beabsichtigt, geben hierfür Ratschläge und erörtern dann, |

AG226 immer in einer auf die Einführung von Dilettanten in die Praxis berechneten Weise, die Dinge, die ein angehender Landwirt wissen muss, um seinen villicus annähernd kontrollieren zu können<sup>[17]</sup>. Die mangelnde Rentabilität des Cerealienbaues führte nun schon zu Catos Zeit dazu, dass man Kapitalaufwendungen zu Meliorationszwecken auf den mit Getreide bebauten Acker zu machen möglichst vermied<sup>[18]</sup>. Vielmehr verlegte man den Schwerpunkt in andere Zweige des Betriebes. Das bekannte immer stärkere Hervortreten des Wein- und Ölbaues wurde schon erwähnt. Daneben trat auch noch der Anbau von Hülsenfrüchten, Gartengewächsen und die Baumzucht in den Vordergrund<sup>[19]</sup>. Das Eigentümliche des Wein- und Ölbaues gegenüber dem Ackerbau ist nun für die römische Zeit, dass er, um die

neuerdings gebräuchliche Ausdrucksweise zu acceptieren, nicht Arbeits-, sondern Kapital-intensiv ist. Nach Columellas Rechnung sollen die Setzlinge und die sonstige Zurichtung per jugerum bei Wein das Doppelte des Grund und Bodens kosten<sup>[20]</sup>. Dagegen sind nicht mehr, sondern |

AG227 nach den Zahlen, die Columella und Cato anführen, sogar etwas weniger Arbeiter als für den Getreidebau auf gleicher Fläche nötig und beim Ölbau stellt sich das Verhältnis, was die Arbeitskräfte angeht, sogar noch günstiger<sup>[21]</sup>. Diese Relationen aber können sich im wesentlichen seit Cato bis Columella ebensowenig bedeutend geändert haben wie die Technik. Wiesenkultur.

Grossweidebetrieb und villaticae pastiones.

Ebenso liegt das Verhältnis bei intensiver Wiesenkultur, die bei Cato und noch mehr bei Varro in den Vordergrund tritt <sup>[22]</sup>. Auch hier waren Kapitalinvestitionen in bedeutendem Umfange nötig, namentlich Bewässerungsanlagen, zu welchen dann aus den Aquädukten der Gemeinde Wasser |

AG228 gegen Taxen stundenweise abgegeben wurde<sup>[23]</sup> und die Legung der Röhren auf den limites ortsstatarisch<sup>[24]</sup> gestattet wurde. Da bei den früher erörterten Eigentümlichkeiten des römischen Realkredits dauernde zinsbare Anlagen privater Kapitalien in Grundbesitz zu Meliorationszwecken nicht leicht möglich waren, so erforderte der Übergang zu diesen intensiven Kulturarten Barmittel, wie sie nur ein grösserer Grundbesitzer zur Verfügung hatte. Andererseits konnte man, um Arbeitskräfte und Kapital gleichzeitig zu sparen, zum Weidebetrieb übergehen. Auch dies aber lässt sich nur in der Form des Grossbetriebes erreichen und ist auch thatsächlich geschehen, nur schwerlich in dem Umfang, wie gelegentlich behauptet worden ist, denn thatsächlich sind nur Teile Italiens für eine solche Wirtschaftsweise geeignet, im Altertum namentlich Apulien, und wir finden dort und in den calles, den Triften in den mittelitalischen Gebirgsketten, in der That wandernde Hirten mit gewaltigen Viehherden, ganz wie noch heute<sup>[25]</sup>. Endlich |

AG229 konnte man in der Nähe der Hauptstadt oder an guten Verkehrswegen dorthin speziell auf den hauptstädtischen Tafelluxus berechnete Dinge produzieren, und es finden sich in der That grossartige Geflügelzüchtereien — sog. villaticae pastiones —, an welchen gewaltige Renten verdient wurden<sup>[26]</sup>. Es tritt diese Entwicklung auch in den Quellen hervor, denn während Cato die Viehzucht noch in organischem Zusammenhang mit dem Ackerbau behandelt, nimmt bei Varro die res pecuaria bereits eine selbständige Stellung ein und wird demgemäss gesondert erörtert, und ebenso werden von ihm an die villaticae pastiones mit steigender Ausführlichkeit behandelt. Im übrigen aber zeigt die Technik der Bewirtschaftung nach den Schilderungen der scriptores rei rusticae in der Zeit Catos, Varros und Columellas keine wesentlichen Verschiedenheiten. Die Dimensionen der geschilderten Betriebe haben bei Columella gegen Cato allerdings wohl zugenommen. Die Wein- und Ölgewinnung, wie Cato sie schildert (r. r. 3) steht noch etwa auf der Stufe der Bereitung des »Haustrunkes« bei uns. Die beliebteste geschäftliche Verwertung der Öl- wie der Weinernte scheint der Verkauf der hängenden Früchte gewesen zu sein, und diese Art der Verwertung ist auch nach Columella noch |

AG230 die Grundlage der Rentabilitätsberechnung; allein die ganz grossen Betriebe besitzen ihre eigene Weinkelter und Ölprelle, ebenso wie sie sich ihre eigenen Handwerker halten. Man gewinnt meines Erachtens den bestimmten Eindruck, dass die Neigung, in dieser Weise die Deckung der Bedürfnisse der Wirtschaft in eigene Regie zu nehmen und das Produkt marktfertig herzustellen, bei den grossen Betrieben im Wachsen ist — eine parallele Erscheinung zu der Beseitigung der Steuerpacht in der Staatsverwaltung —, auf die Gründe kommen wir noch zurück. —

Gross- und Kleinwirtschaft.

Es ist nun nicht unbestritten, wie wir uns diese grossen Betriebe im übrigen zu denken haben, insbesondere ob thatsächlich nicht nur der Grossbesitz, sondern auch die Grosswirtschaft es gewesen ist und eventuell in welcher Form —, die zu den eigentümlichen Rechtsbildungen der Kaiserzeit führte. Damit treten wir der Frage näher,

welches Personal, selbständig und unselbständig, im landwirtschaftlichen Betriebe thätig war. Vor allem ist hier zu fragen: gab es einen lebensfähigen Stand selbstwirtschaftender Landwirte, unsren Bauern vergleichbar?

Sicher ist, dass der Stand der kleineren Eigentümer seit dem zweiten punischen Kriege in einer immerhin so starken Abnahme begriffen war, dass man gesetzgeberisch einzuschreiten sich bewegen fand. Diese Erscheinung hielt später an, statistisch ist ihr dank Mommsens Untersuchung<sup>[27]</sup> auf Grund der Alimentartafeln nachzukommen und diese ergeben eine Abnahme noch in der Zeit Trajans gegenüber derjenigen der Triumvirn. Die Abnahme ist langsamer in den gebirgigen Gegenden von Benevent, schneller in der Poebene<sup>[28]</sup>. Es bestätigt dies, was aus |

AG231 den obigen Bemerkungen ohnehin zu entnehmen ist, dass die Nähe grösserer Verkehrsstrassen die allgemeine Entwicklung beschleunigte. Mag nun das Ergebnis dieser Tendenz ein mehr oder weniger vollständiges gewesen sein, jedenfalls können wir in dem Stande der selbstwirtschaftenden kleineren Eigentümer nicht ein lebensfähiges Element der weiteren agrarischen Entwicklung erblicken. — Für die Fortentwicklung der Wirtschaftsweise kommen vielmehr gerade die Betriebe in Betracht, deren Umfang es dem Eigentümer ermöglichte, neben der villa rustica auf dem Lande noch eine villa urbana in der Stadt zu besitzen, und den von den Feldarbeiten nicht in Anspruch genommenen Teil des Jahres sich dort aufzuhalten. Diesen vielbeklagten Absentismus der Grundherren brachte der städtische Charakter der ganzen Besiedelung mit sich. Die politische Herrschaft der Grundaristokratie beruhte darauf, dass nur sie stetig in Rom am politischen Leben teilnahm. Solche Figuren, wie Cincinnatus bei Livius, sind Paradigmen und haben in praxi schwerlich je in grosser Zahl bestanden. Dass dieser Absentismus, mehr aber noch die Benutzung der Grundstücke als Spekulationsobjekte und Mittel für Beteiligung an kapitalistischen Geschäften, dazu führten, dass die Stellung des Grundherrn die eines wesentlich nur die Geldrente verzehrenden, das Gut selten besuchenden, städtischen Kapitalisten war, geht aus den darauf bezüglichen Klagen Catos und Varros hervor. Eine konstante eigene rationelle Wirtschaftsführung war von derartigen Grundbesitzern im allgemeinen nicht zu erwarten, es wird sich regelmässig für sie um Ziehung einer festen Geldrente gehandelt haben, oft genug um blosses momentanes Geldmachen.

AG232 Die coloni der republikanischen Zeit.

Vielversprechend scheint dagegen, bei der Identität der Bezeichnung für »Bauer« und »Pächter« — colonus — der mit diesem Ausdruck bezeichnete Stand zu sein; — sollten bei ihm die Eigenschaften eines sozial ins Gewicht fallenden Bauernstandes sich finden? — Dem steht nun zunächst schon die juristische Konstruktion des römischen Pachtrechtes entgegen. Nicht nur, dass der Pächter gegen Dritte überhaupt kein Rechtsmittel hat — auch nicht gegen gewaltsamen Angriff —, es fehlt ihm der possessorische Schutz auch gegen den dominus. Was nach unserm geltenden Recht kein noch so drakonisch gefasster Mietskontrakt, welchen Hausbesitzervereine und ähnliche Interessentengruppen ersinnen mögen, erzielen kann: dass der Mieter zuerst räumen muss und dazu ohne Prozess im Selbsthülfewege gezwungen werden kann, und dann seinen Schaden liquidieren darf, wenn er einen solchen und sein Recht noch weiter zu wohnen nachweisen kann, das ist nicht nur für Mieter, sondern für Pächter im römischen Recht zum Prinzip erhoben. Man sage nicht, dass die Praxis selbstverständlich im Durchschnitt so nicht verfahren sei, — es ist jedenfalls das sicher, dass ein sozial bedeutsamer und selbstbewusster Stand sich einen solchen Rechtszustand nicht hätte gefallen lassen. Die staatlichen Domänenpächter sind zwar dem Staat gegenüber prekär gestellt, insofern sie nach Ablauf der Censuperiode beseitigt werden konnten und überhaupt nur administrativen Schutz geniessen, im übrigen aber geniessen sie den Schutz des locus in dem Umfange, wie er ursprünglich überhaupt nur bestand, nämlich possessorisch. Dies fehlte dem Privatpächter und dass es ihm fehlte, zeigt deutlicher wie alles andre seine soziale Inferiorität und wirtschaftliche Schwäche. Es ist schon hieraus zu schliessen, dass wir einen Stand von Grosspächtern, wie er heute in Italien den Grosseigentümern teilweise

gegenübersteht, nicht vorauszusetzen haben. Cato warnt eindringlich vor Pächtern, welche |  
AG233 nicht selbst ackern, sondern das Gut mit ihrer familia bewirtschaften wollen. Auch boten ja die  
Domänen für Kapitalisten in gewaltigstem Umfange Raum zur Anpachtung grosser Komplexe  
und zur spekulativen Ausbeutung des Landes in einem Grade, wie ihn ein privater Eigentümer  
sich niemals hätte gefallen lassen können, während die in den Händen von Standesgenossen  
des manceps befindliche Domänenverwaltung dem Raubbau schwerlich scharf auf die Finger  
gesehen haben wird, mochte die lex censoria auch etwa Klauseln darüber enthalten. Im  
allgemeinen steht demgemäss den Grossgrundbesitzern, wo sie überhaupt verpachten, ein  
Stand von Kleinpächtern gegenüber<sup>[29]</sup> und, da die parzellenweise Verpachtung grosser  
Besitzungen damals wie heute eine relativ hohe Rente zu ergeben pflegt, war dies auch  
geschäftlich vorteilhaft. Vor allen Dingen aber gewährte die Parzellenverpachtung die  
Möglichkeit, eine stetige Grundrente zu erzielen, und dies musste in der republikanischen  
und der früheren Kaiserzeit ein wesentlicher Gesichtspunkt sein, da der Ertrag auswärts — in  
Rom — verzehrt werden sollte. Wahrscheinlich aus diesem Grunde ist die Teilpacht zu einer  
so wenig durchgebildeten Entwicklung gelangt, — sie wird in den juristischen Quellen nur  
einmal und da in der Weise erwähnt, dass selbst die juristische Konstruktion — ob locatio, ob  
societas — zweifelhaft erscheint. Wie der Grundbesitzer — sofern er nicht zu den ganz  
grossen |  
AG234 gehörte — die Öl- und Weinernte hängend vergab, um eine feste Geldsumme in Händen zu  
haben, so schloss man mit den Colonen ab. Dem entsprach es, dass der Grundherr das  
instrumentum fundi lieferte, dass überhaupt dem colonus sehr wenig freie Hand in der Art der  
Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes gelassen wurde: Zweck der Verpachtung war wesentlich,  
das Risiko von dem Herrn ab und auf den colonus überzuwälzen und dem Herrn einen  
wahrscheinlich niedrigen, aber festen Barertrag zu sichern. Das ganze Verhältnis wird denn  
auch aufgefasst als eine Art und Weise, in welcher der Herr sein Gut bewirtschaftet<sup>[29a]</sup>.

Existenzbedingungen der  
Parzellenpacht.

Darin lagen im wesentlichen schon die Keime der späteren Wandlung, welche mit den  
Änderungen in den ländlichen Arbeiterverhältnissen zusammenhängt. Wenn nämlich soeben  
von Parzellenverpachtung als einer jedenfalls sehr häufigen Form der Verwertung von Grund  
stücken gesprochen worden ist, so sollte damit nicht etwa gesagt werden, dass eine  
Zerschlagung des gesamten Besitztums in einzelne Pachtparzellen etwas Häufiges gewesen  
sein könnte. Auch das mag vorgekommen sein, namentlich wo der Grossbesitz nicht  
geschlossen, sondern als Mengebesitz bestand, im allgemeinen aber wird von den scriptores  
rei rusticae durchweg die villa rustica mit dem villicus und einer mehr oder weniger  
umfangreichen familia als überall vorauszusetzender Mittelpunkt des Wirtschaftsbetriebes  
grösserer Güter behandelt, und auch Columella spricht nur von der Vergebung der agri  
longinquoires, der Aussenländereien und Vorwerke, an coloni<sup>[30]</sup>. Namentlich der Wein- und  
Ölbau befand sich wohl regelmässig in eigener Regie des Grundherrn, diejenigen Teile des  
Betriebes also, welche spekulativ und geschäftlich verwertet zu werden am besten geeignet  
waren, während man die Bestellung des Ackerlandes, |  
AG235 welches viel Arbeitskraft erheischte und doch keine hohe Rente abwarf, dagegen relativ  
selbständig auf eigne Gefahr wirtschaftende kleine Wirte mit ihrer Familie ernähren konnte,  
an Colonen vergab<sup>[31]</sup>. Auch eine mässige Geldrente konnten diese daneben erschwingen<sup>[32]</sup>,  
denn die lokalen Märkte, welche einem Getreidehandel im grossen kein Feld boten, gaben  
dem bäuerlichen Marktverkehr wohl immer einen, wie schon früher bemerkt, stetigen Absatz.  
Endlich kommt für die Existenzfähigkeit der Colonen trotz oder vielmehr gerade wegen ihrer  
unselbständigen wirtschaftlichen Stellung das Moment in Betracht, welches die Überlegenheit  
der Pacht gegenüber dem Kleineigentum unter gleichen Verhältnissen stets begründet hat und  
begründet: das eigene Interesse des Herrn an der Existenzfähigkeit der coloni gab diesen in  
schwierigen Zeiten einen gewissen Anhalt, die Stösse heftiger Krisen verteilten sich bei der  
Elastizität des Verhältnisses mehr auf den gesamten Betrieb des Gutes; andererseits liess sich  
mit dem gleichen kleinen Kapital bei Anpachtung eines Grundstückes, da man dann das dem  
Kleineigentümer fehlende Betriebskapital in der Hand behielt, mehr herauswirtschaften, und

die Gefahr der Immobilierverschuldung bei Erbfällen fiel weg: der Gutsherr setzte den ihm passend Scheinenden als Colonen an, meist wohl einen der Erben. —

AG236

Die ländlichen Arbeiter.

Welches war nun das Personal, mit welchem der Gutsherr das in seiner Regie befindliche Areal bewirtschaftete? Dass an eine Gutswirtschaft mit überwiegend freien Tagelöhnern nicht zu denken war, bedarf kaum der Hervorhebung. Der Betrieb mit Sklaven und mit infolge Verschuldung zur Zwangsarbeit addizierten Proletariern oder noxae causa oder durch Hingabe in mancipium in die familia eingetretenen Haussöhnen von Bürgern ist die durchaus herrschende Form des über den bäuerlichen hinausgehenden Betriebes, — daran lassen die scriptores rei rusticae durchaus keinen Zweifel zu. Allein die ausschliessliche Verwendung von Sklaven hatte selbst bei einer auf Sklavenarbeit wesentlich gegründeten Betriebsweise schwere Nachteile. Zunächst die Kapitalverluste bei Todesfällen von Sklaven. Varro rät deshalb<sup>[33]</sup>, an ungesunden Stellen freie Arbeiter zu verwenden, da deren etwaige Erkrankung und Tod den Herren nicht zur Last falle. Ein noch wichtigeres Moment hängt mit einer elementaren und ganz allgemeinen Schwierigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse aller Zeiten zusammen: das Missverhältnis zwischen dem Bedarf von Arbeitskräften zur Saat-, noch mehr aber zur Erntezeit und während des ganzen übrigen Jahres. Soviel Sklaven halten zu müssen, wie in der Erntezeit erforderlich waren, bedeutete eine monatelange Fütterung unbeschäftigter Arbeitskräfte. Man suchte sich zu Catos Zeit durch Vergebung der Wein- und Ölernte im ganzen an redemptores zu helfen. Ebenso vergab man Meliorationsarbeiten an politores (gegen Anteil an den zunächst erzeugten Früchten), auch die erstmalige Anpflanzung, die Aussaat und Ackerbestellung sind teilweise damals an Geschäftsleute vergeben worden<sup>[34]</sup>. Befand man sich dabei |

AG237

aber in der Zwangslage, die Ernte unbedingt losschlagen und für die Feldarbeit jeden Preis zahlen zu müssen, weil man selbst nicht ernten beziehungsweise arbeiten lassen konnte, so war das geschäftliche Ergebnis sicher ein ungünstiges. Die Getreideernte ferner, welche wenig geschäftliche Chancen bot, wurde man so nicht los und benötigte ihrer überdies zur Ernährung der familia. Also bedurfte man freier Arbeiter<sup>[34a]</sup>, die denn auch, meist gegen eine nicht unbedeutende Beteiligung am Ertrag, engagiert wurden und deshalb lobt Cato Gegenden, welche »operariorum copia« haben. Allein auf die Dauer war auch dies nicht durchzuführen. Je mehr die Frage der Höhe der baren Rente für den Gutsherrn in den Vordergrund trat, um so rücksichtsloser wurde die Ausbeutung der Arbeitskraft der Sklaven, des »sprechenden Inventariums« (instrumentum vocale<sup>[34b]</sup>), und deshalb auch um so hermetischer die Absperrung der Gutswirtschaften von der übrigen Welt<sup>[35]</sup>. Man vermied unbedingt, sie mit freien |

AG238

Arbeitern zusammenzubringen, solche überhaupt auf längere Zeit zu engagieren<sup>[36]</sup>. Dazu kam, dass das Angebot freier Arbeitskräfte naturgemäss zurückgehen musste. Ausserhalb der Fälle besonderen Bedarfs, namentlich der Erntezeit, war neben den Sklaven für sie kein Raum im landwirtschaftlichen Betrieb, und ein städtisches Proletariat ist zu landwirtschaftlichen Arbeiten weder geneigt noch brauchbar<sup>[37]</sup>. Die Folge war zunächst, wie gesagt, eine immer stärkere Ausbeutung der Sklavenarbeit. Man kaufte die billigsten Qualitäten von Sklaven, Verbrecher, noxii, um sie für den Wein- und Ölbau zu verwenden, wofür sich denn auch bei Columella die physiologische Motivierung findet<sup>[38]</sup>, diese Sorte Menschen |

AG239

sei geistig im allgemeinen besonders geweckt, daher gerade für den Plantagenbau brauchbar, während der Cerealienbau gesetztes Temperament verlange. Columella empfiehlt ferner, die Sklaven grundsätzlich bis zur totalen Erschöpfung arbeiten zu lassen, da sie alsdann nachher nur noch an den Schlaf und nicht an andre Dinge denken<sup>[39]</sup>. Man suchte auf die Erzeugung zahlreicher Kinder unter den Sklaven hinzuwirken<sup>[40]</sup>. Ein festes Verhältnis, der Ehe entsprechend, liess man demgemäss regelmässig beim vilicus zu, beförderte resp. verlangte es bei diesem sogar<sup>[41]</sup>; im übrigen aber konnte, da die Sklaven kasernenartig untergebracht waren<sup>[42]</sup>, von festen contubernia im allgemeinen nicht die Rede sein, sondern man setzte lediglich für die Weiber Prämien auf die Kinderzahl — zeitweilige Arbeitsfreiheit, eventuell

- sogar Freilassung — und überliess die Regelung des Geschlechtsverkehrs |  
AG240 der freien Konkurrenz, natürlich unter zweckentsprechender Aufsicht des villicus. Ferner aber — dies ist ein wichtiger Punkt — musste durch die Notwendigkeit, einen grossen Teil der bei der Ernte notwendigen Arbeitskräfte ständig zu halten, die Tendenz gesteigert werden, thunlichst alle Bedürfnisse im eigenen Betriebe herzustellen und die Produkte marktfertig selbst herzustellen, da auf diese Weise die sonst überschüssigen Arbeitskräfte in den übrigen Monaten verwertet werden konnten. Entsprechend dem hellenistischen ἐργαστήριον<sup>[44]</sup> bestand von jeher das ergastulum auf den Gütern, in welchem die gefesselten Sklaven, Schuldner und noxii, arbeiteten und schliefen<sup>[45]</sup> und wo die andren Arreststrafen abbüsten<sup>[46]</sup>, ein meist unterirdisches Lokal mit Kellerfenstern. Dass die »Gefängnisarbeit«, welche |  
AG241 dort hergestellt wurde, nicht immer zufriedenstellend gewesen sein wird, lässt sich denken. Während aber Varro in seiner Jahreseinteilung die nicht auf das Bebauen des Landes bezüglichen Arbeiten nur wenig erwähnt, fordert Columella, dass die Wäsche durchweg auf dem Gut hergestellt werde und Palladius hebt hervor, man müsse sich durch eigene Schmiede, Tischler, Küfer und Töpfer von der Stadt durchaus unabhängig machen<sup>[47]</sup>. Die Autarkie des »Oikos«, auf welche Rodbertus in übrigens sehr geistvoller Ausführung den gesamten Gang der antiken Wirtschaftsgeschichte gründet, welche aber nach ihm mit der Kaiserzeit im Verschwinden begriffen sein müsste, war also auf den ländlichen Grundbesitzungen zum wesentlichen Teil erst Entwicklungsprodukt. Zu Catos Zeit steht im Vordergrund der Interessen die zweckmässigste Art, den Betrieb von der Weiterverarbeitung des Produkts zu entlasten, im Wege der Arbeitsteilung diesen geschäftlichen Teil abzulösen, das Risiko auf Unternehmer abzuwälzen und selbst eine gesicherte Geldrente zu haben<sup>[48]</sup>. Cato gibt die eingehendsten Vorschriften über die Art, wie dies erreicht werden könne. Später tritt dies in sehr augenfälliger Weise zurück und der eigene Betrieb in den Vordergrund. — Auf die Organisation kommen wir unten noch kurz zurück, — jedenfalls scheint mir die Möglichkeit einer zweckmässigeren Ausnutzung der Arbeitskräfte der wesentliche Grund für die unzweifelhafte Übernahme von Aufgaben auf den gutsherrlichen Betrieb, welche bei fortschreitender |  
AG242 Arbeitsteilung das städtische Gewerbe zu lösen hat. Allein dem eigentlichen Bedürfnis nach Erntearbeitern war doch auch dadurch nicht abgeholfen. Denn diese gewissermassen industrielle Entwicklung forderte, sollte sie nicht mit Verlusten verknüpft sein, handwerksmässig ausgebildete Sklaven, wie wir sie in der Kaiserzeit auch finden, dagegen war jenes rein landwirtschaftliche Bedürfnis auf billige ländliche Arbeitskräfte gerichtet.
- Landwirtschaftliche Krisis im  
Beginn der Kaiserzeit.
- Akut wurde nun aber diese Krisis durch die Ereignisse im Gefolge der Errichtung des Prinzipats. Der Zustand war erträglich gewesen, so lange auf dem Sklavenmarkt ein fortwährendes Angebot von Arbeitskräften infolge der Eroberungs- und Bürgerkriege vorhanden war. Mit dem Verzicht auf weitere Ausdehnung der Reichsgrenzen unter Augustus und Tiberius musste eine merkliche Verminderung dieses Angebots, wenn nicht alsbald, so doch nach einiger Zeit und chronisch, eintreten. Daraus müssen sich nun zunächst unerträgliche Zustände für die Landwirtschaft entwickelt haben. Schon unter Augustus wurde geklagt, dass die Possessoren sich Arbeitskräfte durch Menschenraub verschafften. Augustus liess infolgedessen die ergastula Italiens verzeichnen<sup>[49]</sup>. Unter Tiberius wiederholte sich die gleiche Klage: Touristen, ferner fahnenflüchtigen Gestellungspflichtigen werde aufgelauert, — wie die Raubritter, nur auf der Jagd nicht nach Gütern, sondern nach Arbeitskräften, scheinen die Possessoren an der Strasse gelegen zu haben, — und Tiberius ordnete eine Revision aller italischen ergastula durch ad hoc bestellte curatores, — fast möchte man die Bezeichnung »Fabrikinspektoren« anwenden — an<sup>[50]</sup>. Ein |  
AG243 befürchteter grosser Sklavenaufstand wurde vor dem Entstehen unterdrückt (Tacit. Ann. IV, 27). Tiberius beabsichtigte überhaupt ein Einschreiten gegen die grossen Sklavenbetriebe, aber da er bei dem passiven Widerstand des Senates gegen die Possessoren vorzugehen nicht wagte und da er positive Abhilfe zu schaffen sich ausser stande fühlte, begnügte er sich, in

einem Erlass an den Senat die sozialen Zustände des Agrarwesens theoretisch in dunklem Licht zu schildern<sup>[51]</sup>. Die Güterpreise scheinen damals in Italien stark gefallen und das Kreditbedürfnis ein grosses gewesen zu sein, da der Senat unter Tiberius die foeneratores verpflichtete, ein Drittel ihres Kapitals in italischen Immobilien anzulegen<sup>[52]</sup>. Schon Augustus gewährte nach dem Fall von Alexandrien unentgeltliche Darlehen an Grundbesitzer<sup>[53]</sup> und auch die trajanischen Alimentenstiftungen lassen bei der Niedrigkeit des Zinsfusses<sup>[54]</sup> den gleichen Zweck erkennen. Die Krisis dieses Übergangs war also eine schwere. Allein auch andre Momente wirkten mit, eine Verlegung des Schwerpunkts in der Organisation des Betriebes herbeizuführen.

Folgen.

Entwicklung des  
Gutsbetriebes mit  
frohpflichtigen Bauern.

Die Befriedung des Reiches und die Beseitigung der Herrschaft der Aristokratie nahm dem Aufenthalt in Rom sein bisheriges politisches Interesse. Rein wirtschaftliche Interessen des Grossgrundbesitzes mussten wieder mehr in den Vordergrund treten, ähnlich wie nach dem »Ewigen Landfrieden« in Deutschland. Hier wie dort war nun die Begründung von Gutswirtschaften in dem Sinne des Ausdrucks, wie Knapp ihn gebraucht, d.h. einer Kombination eines mit Arbeitern bewirtschafteten Gutshofes |

AG244 mit frohdenden Bauern, die Folge. Die Colonen wurden, wie die gutsunterthänigen Bauern, zur Ergänzung der fehlenden Arbeitskräfte bei der Ernte mit Hand- und Spanndiensten herangezogen. In einem gewissen Grade ist dies wohl immer der Fall gewesen. Der römische Prekarist war wohl kein Pächter in unserm Sinn, sondern ein ländlicher Arbeiter, der vom Gutsherrn jederzeit kündbar mit einer Parzelle belehnt war, — wenigstens kann ich mir keinen andern einheitlichen wirtschaftlichen Zweck des Instituts denken, und dass dasselbe mit Hörigkeit und dergl. nicht notwendig zusammenhängt, ergibt sein Fortbestehen noch in der Zeit der klassischen Jurisprudenz<sup>[55]</sup>. Es ist das wohl die römische Form der Ansetzung von Häuslern. Dass nun in republikanischer Zeit die coloni gegen das Versprechen von Arbeitsleistungen angesetzt wurden, ist nicht überliefert, thatsächlich wird jedenfalls darauf gerechnet worden sein, dass ihre Kinder und auch sie selbst als Arbeitskräfte für den Gutsherrn eventuell zu haben sein würden. Aber der Schwerpunkt lag damals in der gezahlten Pacht. Dagegen die rationellere Organisation des Gutsbetriebes, welche die Gutsherren, als für sie die Qualität als Landwirt in den Vordergrund trat, durchführten, beruhte nicht mehr in erster Linie auf der Absicht, eine Geldrente auswärts verzehren zu können. Columella bemerkt daher, man lege bei den Colonen auf die Arbeitsleistung (opus), nicht auf die Pacht, den Hauptwert<sup>[56]</sup>. Dass es sich bei |

AG245 diesem »opus« um die Bestellung des erpachteten Landes des Colonen handeln sollte, ist möglich, dass es sich nur um das Pachtland handeln sollte, wenig wahrscheinlich; wahrscheinlicher ist, dass auch Scharwerk bei der Ernte und der Feldbestellung gemeint ist, was thatsächlich wohl darauf hinaus kam, dass die Pächter jeder einen bestimmten Teil des Herrenlandes mitzubestellen und abzuernten hatten. Es wäre dann das Verhältnis eine Kombination der Parzellenkleinpacht mit den Verdingungen von Teilen der Ackerbestellung und der Aberntung an redemptores, wie sie Cato kennt, nur dass jetzt der redemptor als Kleinpächter im thatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis zum dominus steht und seine Ablöhnung in dem auf eigene |

AG246 Rechnung von ihm bestellten Lande, für welches er Zins zahlt, besteht. Die Quellen ergeben m.E. mit Sicherheit, dass thatsächlich die Entwicklung so wie eben angedeutet, verlaufen ist. Eine Stelle Columellas zeigt, dass die Colonen vom Gute aus mit Speise versorgt wurden<sup>[57]</sup>, wie die Sklaven, — natürlich während der Zeit, wo sie für den Herrn zu arbeiten hatten, wie dies bei allen Arbeitern üblich war. Man konnte das Verhältnis vom geschäftlichen Standpunkte aus so auffassen, dass die Colonen als Arbeiter die Bestellung und Ernte des Herrenlandes zu besorgen übernahmen und ihr Lohn darin bestand, dass sie einen Teil der Ernte gegen ein Fixum behielten. Je nach den thatsächlichen Umständen musste das Verhältnis seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt nach schwanken zwischen dem Bestehen von



dienstpflchtigen Bauernwirtschaften und von ansässigen Gutsarbeitern. Das von den Colonen zu bestellende Herrenland ist wahrscheinlich der Sinn des Ausdrucks »partes agrariae« in einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Commodus, welche, von Mommsen in überzeugender und überraschender Weise ergänzt und interpretiert<sup>[58]</sup>, das Bestehen von Gutswirtschaften in dem vorstehend angenommenen Sinn, d.h. einer organischen Verbindung einer centralen Eigenwirtschaft mit Dienstleistungen der (zunächst wirtschaftlich) unterthänigen coloni aufs deutlichste darthut. Es handelt sich um eine Beschwerde von coloni eines kaiserlichen saltus in Afrika über den Domänenpächter (conductor). Nach der Versicherung der Petenten<sup>[59]</sup> hat der Pächter sie misshandelt und zu |

AG247 Diensten gezwungen, zu denen sie nach dem für die Verhältnisse des Gutes massgebenden Statut, einer lex Hadriana, nicht verpflichtet waren. Nach derselben waren ihre Dienste bemessen auf zwei Tagewerke beim Pflügen, zwei in der Saat- und ebenso viele in der Erntezeit, und zwar Hand- und Spanndienste. Der Pächter hat nun die »partes agrariae« ausgedehnt, d.h. m.E. das in unmittelbarer Verwaltung befindliche Herrenland erweitert und neues umgebrochen. Das gleiche haben die deutschen Gutsherren in der Reformationszeit gethan und dann beansprucht, dass die dienstpflchtigen Bauern dies erweiterte Areal ebenso wie bisher das geringere mitbestellen und abernten sollten. Auch in unserm Falle war der Versuch einer Vermehrung der Hand- und Spanndienste die natürliche Folge dieses Vorgehens. Der Zusammenhang der Parzellenpacht mit dem Bedürfnis der Gutsbetriebe nach Arbeitskräften in der Saat- und Erntezeit scheint mir aus der Inschrift mit überzeugender Deutlichkeit hervorzugehen.

Diese Organisation in Gutswirtschaften mit frohdenden Colonen, welche eine angemessene Lösung der ländlichen Arbeiterfrage enthielt, ist nun anscheinend die |  
AG248 normale auf allen grösseren Grundbesitzungen der Kaiserzeit. In den Rechtsquellen finden wir stets, dass mehrere coloni einem conductor, actor, procurator des Gutsherrn gegenüberstehen, dass neben dieser Mehrzahl von coloni eine familia von Sklaven sich auf dem Gute unter Leitung des conductor bzw. actor befindet und dass eine aus den Rechtsquellen nicht in allen Einzelheiten ersichtliche Abhängigkeit der coloni gegenüber der Gutsherrschaft besteht<sup>[60]</sup>. — Es ist klar, dass bei dieser Lage |

AG249 der Sache das Verhältnis des colonus zum Gute, welches, solange der reine Pachtcharakter im Vordergrund stand, naturgemäss als Übertragung des Rechtes zur Fruchtziehung gegen Entgelt aufgefasst wurde, jetzt umgekehrt, ohne prinzipielle Änderung der rechtlichen Behandlung, doch da, wo die Verwendung der Arbeitskraft des colonus für das Herrenland das Hauptinteresse für |

AG250 den Gutsherrn bildete, geradezu als Übernahme der Pflicht zur Bestellung des eigenen und des Herrenlandes gegen Verleihung einer Parzelle zu mässigem Pachtzins gefasst wurde, wie dies im wesentlichen schon von Columella in der citierten Stelle geschieht. Thatsächlich sind die Colonen erblich auf dem Gute sitzende, zwischen kleinen Bauern und Tagelöhnern ungefähr die Mitte haltende, abhängige Landwirte<sup>[61]</sup>. Das wichtigste ist nun aber, dass dieser Sachlage auf einem Teil gerade der grössten Gutskomplexe auch ein rechtlich sichergestelltes Gewaltverhältnis des Gutsherrn über die Einsassen des Gutes entsprach. Um dies darzulegen, bedarf es eines Rückblickes auf die Art, wie die verschiedenen Kategorien der Grossbetriebe entstanden waren und welchen rechtlichen Besitzkategorien sie angehörten.

Rechtslage der  
Gutsherrschaften.

Die älteste Form sind die früher besprochenen Possessionen auf dem ager publicus. Dass dieselben einen Grossbetrieb mit Sklaven darstellen, unterliegt keinem Zweifel, daneben scheint, wie oben schon bemerkt, mittelst Vergebungen precario ein widerruflich ansässiger Häuslerstand existiert zu haben. Die Possessionen waren unzweifelhaft die für die Aristokratie praktisch wichtigste Form des Grundbesitzes. Der possessor, der ausserdem noch einige Komplexe von ager privatus, genügend, um ihn in die erste Censuskategorie zu bringen, besass, wird auf das Getriebe in den Tribusversammlungen in der »guten alten Zeit« vor Gracchus mit ähnlichen Empfindungen |

AG251 geblickt haben, wie etwa heute ein Rittergutsbesitzer, der im Dorf einige Hufen besitzt oder

mit den Hüfnern im Gemenge liegt. Dass der Ausschluss der Possessionen vom Zivilrecht<sup>[61a]</sup> und damit von zahlreichen legislatorischen Belästigungen und der Steuerumlage wohl nicht als privilegium odiosum empfunden wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Erst als die gerade deshalb als revolutionär empfundene gracchische Bewegung gezeigt hatte, dass die Hüfner unter Umständen doch lästig werden könnten, wenn sie das mobile Kapital auf ihre Seite zögen, führte man die Possessionen, ohne dass dies als Umwälzung erschien, in ager privatus über. |

Fundi excepti.

Nun haben wir im vorigen Kapitel gesehen, dass von diesen Possessionen ein Teil bei der Organisation Italiens in Munizipien und insbesondere bei den Assignationen als fundi excepti ausserhalb der Gemeindeverbände blieben — wie die Agrimensoren es ausdrücken: in agro publico populi Romani, was hier heissen soll, dass sie nur der centralen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanz unterstanden<sup>[62]</sup>. Eine |

AG252 wichtige Kategorie dieser Art waren vor allen Dingen die Güter des Kaisers selbst, welche dieser sicher schon damals — für später ist es quellenmässig bezeugt — soweit möglich von Gemeindeverbänden eximierte<sup>[63]</sup>. Die gleichen Kategorien fanden sich in noch grösserem Umfang in den Provinzen, die kaiserlichen Güter daselbst sind teils emphyteutische, teils fundi dominici (fiskalische), teils fundi patrimoniales (Schatullgüter), alle aber unterstehen nur der unmittelbaren Verwaltung kaiserlicher Beamter, nicht den Munizipien. Daneben gab es dort, wie wir früher sahen, in Grosspacht langfristig vergebene Staatsdomänen, auch Domänen, welche auf Lustralperioden verpachtet wurden. Beide werden durchaus in der Regel keinem Gemeindeverbande eingegliedert worden sein, da sie ager publicus waren und dieser nur, wenn er nicht anderweit vergeben war, den Gemeinden konzedierte wurde. |

Stipendiarii.

Domänenpächter.

Ferner sahen wir, dass wahrscheinlich die stipendiarii in Afrika eine ähnliche Stellung nicht inkommunalisierter Güter einnahmen und die grossen Erbpächter des ager privatus vectigalisque werden nicht ungünstiger behandelt worden sein. Alle diese Kategorien von Besitzständen hatten, wie früher hervorgehoben, die Tendenz, in eine einzige der possessores zu verschmelzen. Die Domänen- und die fiskalischen Gutspächter setzten wiederholt durch, dass ihre Pachtrente fixiert wurde<sup>[64]</sup> und dass die Regenten ihnen ebenso den dauernden Besitz ihrer Güter zusagten, wie die fränkischen Könige |

AG253 ihren Lehensmannen; zeitweise wurde wieder versucht, das Prinzip der lustralen Neuvergebung im Lizitationswege durchzusetzen<sup>[65]</sup>, um bald wieder aufgegeben zu werden. Die stipendiarii und die sonstigen eximierten Privaten wurden dann der jugatio unterworfen; sie hatten die Steuersumme für ihren gesamten Gutsbezirk nebst dem Betrage der capitatio von denjenigen Personen innerhalb des Bezirks, welche dieser unterlagen, zu entrichten<sup>[66]</sup>.

Rechtsslage der Eingesessenen  
der Gutsbezirke.

Stellt man sich vor, wie die Rechtsstellung der Eingesessenen derartiger Bezirke, insbesondere der coloni, sich gestalten musste, so ist zunächst klar, dass bei allen staatlichen Pachtgütern ein Verfahren im ordentlichen Rechtsgang zwischen ihnen und dem conductor nicht möglich war, soweit es sich um Leistungspflichten der coloni handelte. Der Domänenpächter stand ebensowenig in einem kontraktlichen Verhältnis zu den coloni, wie der publicanus. Soweit die mancipis, welche die Agrimensoren erwähnen, Afterpächter angesetzt hatten, waren nach Ablauf der Pachtperiode die vorhandenen derartigen Kleinpächter zu staatlichen coloni geworden. Die Grosspächter hatten vom Staat oder Fiskus ursprünglich auf Grund der lex censoria, später auf Grund ähnlicher leges, welche, wie die lex Hadriana in dem inschriftlich erhaltenen Falle des afrikanischen saltus, dann in Erz oder Stein als Ortsstatut auf den Äckern aufgestellt zu werden pflegten und auch die Verpflichtungen der Colonen enthielten, gepachtet; überlasteten sie die Colonen und verlangten mehr, als ihnen zukam, so fand in älterer Zeit günstigstenfalls ein Administrativverfahren mit Rekuperatoren<sup>[67]</sup>, |

AG254 in der Kaiserzeit wohl stets nur die administrative Beschwerde an die Domänenbehörden, in letzter Instanz den Kaiser, statt. Die Frohdienste der Colonen werden daher in der citierten afrikanischen Inschrift, wie Mommsen hervorgehoben hat, durchaus analog den Frohnden,

welche von Gemeinden umgelegt wurden, z.B. in Genetiva, behandelt<sup>[68]</sup> als Leistungen quasi öffentlichen Charakters, welche dem conductor qua Obrigkeit zukommen. Dass auch alle Rechtsstreitigkeiten über das Besitzrecht am Colonengut administrativ zu erledigen waren, ergibt sich aus den Ausführungen in Kap. III. Ob er eine Übertragung des Pachtverhältnisses an einen andern zulassen wollte, war natürlich Sache des conductor. Ebenso lagen die Verhältnisse in den Bezirken der stipendiarii in Afrika nach den Ausführungen im vorigen Kapitel. Der Besitzer war hier Obrigkeit und nur ein administratives Eingreifen des Statthalters möglich. Da endlich, wo, wie in den fundi excepti in Italien und auf den grossen Erbpächterstellen des ager privatus vectigalisque in Afrika, die coloni wirklich nur Pächter des Besitzers waren, fehlte jedenfalls eine municipale Justizbehörde und war nur ein Anrufen der höheren, zunächst wohl nur der Zentralinstanzen in Rom möglich. Die spätere Kaiserzeit hat das allgemein ausgeglichen und den Colonen das Anrufen der ordentlichen Richter gegen den Herrn unter Vorbehalten gestattet, insbesondere auch in dem Fall, dass der Herr den hergebrachten Zins der Colonen steigerte<sup>[69]</sup>. Also auch hier wurden ursprünglich staatliche und ursprünglich private Pächter in einen Topf geworfen, was dem Grosspächter der Domänen gegen den staatlichen Kleinpächter nicht gestattet wurde — Steigerung des Pachtzinses —, auch den andern |

AG255 Possessoren untersagt. Noch in einer andern Beziehung wurde nivelliert, — hier aber zu Ungunsten der Colonen. Es wurde schon mehrfach hervorgehoben, dass ungeteilter Besitz anscheinend nicht notwendig zum Bestehen eines extrema linea vermessenen Gutsbezirkes<sup>[70]</sup> gehörte. Jedenfalls konnte es in stipendiären Gutsbezirken und auch bei fundi excepti vorkommen, dass ein Colon auch Grundbesitz zu Eigentum erwarb. Darüber nun, ob er diesen Besitz beliebig veräussern dürfe, sind vermutlich später, als das Unterthänigkeitsverhältnis bereits festgewurzelt bestand, Zweifel entstanden, die dahin entschieden wurden, dass dies unzulässig<sup>[71]</sup>, der eigentümliche Besitz also bezüglich der Handänderung dem ursprünglichen Pachtbesitz gleichgestellt wurde, offenbar weil die Leistungen des Colonen als auf seinem gesamten Grundbesitz ruhende Last nach Art der Dekurionenlasten und ähnlicher behandelt wurde<sup>[72]</sup>.

Origo und administrative  
Rückführung.

Auch nach einer andern Richtung trat eine der Behandlung der Dekurionen und ähnlicher zu öffentlichen Lasten Verpflichteter analoge Gestaltung des Verhältnisses naturgemäss ein. Die Gemeindeangehörigkeit mit allen ihren Konsequenzen knüpfte sich an die origo des Reichsangehörigen. Beim colonus war dieser Heimatsort der Gutsbezirk, in welchem er »originarius« war. Alle andern |

AG256 Gemeinden konnten sich seiner, wenn er lästig wurde, entledigen. Nun finden wir aber auch, dass die Freizügigkeit von Personen, die zu öffentlichen Leistungen verpflichtet waren, in der Kaiserzeit praktisch noch stärker beschränkt war. In gewisser Weise war dies immer der Fall gewesen. Gegen Senatoren, welche den Sitzungen fern blieben, ging man bekanntlich mit pignoris capio vor. Die Anwendung direkten Zwanges durch Zuführung zur Sitzung hätte man wohl mehr für unpassend und unpraktikabel, als für gesetzlich unzulässig gehalten. In der Kaiserzeit hat man nun allgemein auch hier die administrative Realexekution an die Stelle des indirekten Zwanges gesetzt. Dass das allgemeine Bewusstsein zur Zeit der Abfassung des [Lukas-Evangeliums](#) es für zulässig hielt, dass im Interesse des Census die Provinzialen genötigt wurden, sich an ihre origo zu begeben, ergibt dessen Erzählung vom Census des Augustus. Zu Ulpian's Zeit war kein Zweifel, dass die Dekurionen zwangsweise in die Gemeinde, welcher sie der origo nach angehörten, zurückgeführt werden konnten. Wenn ferner Gemeinden darum stritten, untereinander oder mit Gutsbezirken, ob ein Grundstück und die darauf befindlichen Personen in ihr Territorium gehören und also bei ihnen steuer- und gestellungspflichtig seien, so wurde dies mittelst der controversia de territorio im Administrativverfahren erledigt. Schon zu Ulpian's Zeit sprach man dabei von einer »vindictio incolarum«. Es versteht sich, dass bei gutsunterthänigen Colonen nicht anders als mit den Dekurionen verfahren wurde, sofern sie mit einer öffentlichen oder quasiöffentlichen Pflicht, z.B. Frohnden, im Rückstand waren. Sie wurden im administrativen Wege an ihre

origo zurückgeführt<sup>[73]</sup>. Als nun in der diokletianischen |  
AG257 Zeit der Unterschied zwischen Zivilprozess und Administrativverfahren ineinander floss, wurde daraus eine »vindictio«, und wenn die Kurien der Gemeinden ihre Stadträte mit der Eigentumsklage wie das liebe Vieh verfolgten, so musste sich der Colon die gleiche juristische Behandlung um so mehr gefallen lassen. Endlich wurde dann das Interdictum Utrubi auf die Colonen wie auf die Sklaven angewendet und es tritt auch darin |

AG258 wieder der Charakter der Colonen als ländlicher angesiedelter Gutsarbeiter deutlich hervor<sup>[74]</sup>. Er »gehöre« dem Gutsherrn, wurde nun unbedenklich gesagt<sup>[75]</sup>, und in der That entsprach dem das reale Verhältnis, denn die Gutsunterthänigkeit war nunmehr fertig<sup>[76]</sup>.

Die Möglichkeit dieser realen Zurückführung war von wesentlichem Interesse für die Gutsherren namentlich auch deshalb, weil sie für den Steuersatz des Colonen hafteten. Dieser — Grund- und Kopfsteuer — wurde ihrer eigenen jugatio im Censusregister zugeschrieben (adscribere)<sup>[77]</sup> und hiessen die Colonen danach adscripticii. Ebenso traf den Gutsherrn wie die Gemeinden die Verpflichtung, die auf ihn entfallenden Rekrutenkontingente zu stellen, es wurde dies als eine das Gut belastende Realverpflichtung aufgefasst und die Gutsherren suchten davon Befreiungen zu erlangen, was ihnen teilweise gegen Geldrenten gelang<sup>[78]</sup>. Die Kopfsteuerpflicht scheint für |

AG259 die provinzialen Colonen allgemein bestehen geblieben zu sein, sie heissen hiernach censiti und gehören damit in die in ihren bürgerlichen Rechten geminderte Klasse von Provinzialen, welchen diese Qualifikation zukam<sup>[79]</sup>.

Gutsherrlicher Colonat und freier Colonat.

Es ist klar, dass damit alle wesentlichen äusseren Züge des als »Colonat« bekannten Rechtsverhältnisses gegeben sind. Dass dies Verhältnis gerade auf den Gutsbezirken seinen Sitz hatte, erklärt es, dass wir in den Rechtsquellen der Kaiserzeit daneben das gewöhnliche Pachtverhältnis freier Zeitpächter finden. Dass die Eigentümlichkeiten des gutsunterthänigen Colonats von den Juristen fast nicht berührt werden, hat seinen Grund in dem administrativen Charakter der für diese speziell geltenden Normen. Vielleicht ist auch der Rechtszustand damals noch ein in der Praxis mannigfach schwankender gewesen und sind deshalb die betreffenden Partien in der Kompilation nicht verwertet.

Analoge Verhältnisse.

Kastelle.

Barbarenansiedelungen.

Dem Colonat gleichartig sind eine Reihe von andern Organisationen behandelt worden. So sind offenbar die Eingesessenen der castella in Afrika gutsunterthänige Colonen gewesen, verpflichtet zu Frohnden und unterstellt einem kaiserlichen Spezialbeamten<sup>[80]</sup>. Vor allem aber sind Barbaren in den Grenzprovinzen zu Colonatsrecht angesiedelt worden. Die Scyren verteilte Honorius nach ihrer Unterwerfung unter Gutsherren als Colonen<sup>[81]</sup>, ebenso |

AG260 wie man Arbeitsscheue den Gutsherren zur Verwendung zuwies. Schon früher mag ähnlich verfahren worden sein. Mommsen führt den Ursprung des Colonats auf Barbarenansiedelungen des Marc Aurel zurück und man kann geneigt sein, die laeti in Gallien als Colonen zu qualifizieren. Indessen scheint mir der wesentliche Unterschied hier doch vorzuliegen, dass die laeti und die als Ganzes angesiedelten Barbarenstämme, soviel wir wissen, nicht einem Gutsverbande als hörige Bauern angehören, sondern Lehenbesitzer sind. Es scheint mir durchaus möglich, dass die Barbarenansiedelungen die allgemeine Tendenz der dinglichen Radizierung persönlicher öffentlicher Pflichten ganz wesentlich gestärkt haben, aber ich glaube, dass das Rechtsverhältnis der Colonen auch ohne sie rechts- und wirtschaftshistorisch erklärt werden kann. Jedenfalls werden die angesetzten Barbaren, die gentiles, von den Colonen in den Quellen geschieden und haben erstere ihre besonderen persönlichen Standesrechte<sup>[82]</sup>.

Rechtslage der Possessionen.

Die Rechtsstellung des Gutsherrn gegenüber den Colonen hatte durchaus den Charakter einer obrigkeitlichen. Die Polizeigewalt im allgemeinen muss ihnen zugestanden haben, auf Grund derselben hat der conductor des saltus Burunitanus seine Colonen geprügelt etc. Claudius liess sich vom Senat für seine Güter allgemein das Marktrecht verleihen, womit die

Marktpolizei jedenfalls verknüpft war und der Gutsherr auch in die Lage kam, über Qualität der Ware, Inhalt der Qualitäts- und Hauptmängelangaben des Verkäufers der Ware beim Vieh- und Menschenhandel, nach Art der Ädilen Bestimmungen zu treffen. In gleicher Weise wurde die Marktgerechtigkeit auch an private Gutsherren verliehen (C. I. L. VIII, 270). Die Gutsherren haben kraft dieser |

AG261 ihrer Polizeigewalt es sich herausgenommen, ihre Hintersassen geeignet erscheinenden Falls ebenso in das *ergastulum* zu sperren wie die Sklaven, bis die kaiserliche Gesetzgebung gegen die *carceres privati* einschritt und sie als Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates und *crimen laesae majestatis* zu beseitigen suchte<sup>[83]</sup>. Ebenso bestand ersichtlich Streit zwischen den staatlichen Verwaltungsbehörden und den Verwaltern der *eximierten* Bezirke über die Zulässigkeit von Amtshandlungen der ersteren auf den Territorien des Gutsbezirks. Die Gutsverwaltungen verlangten, dass Verfolgungen von Verbrechern und sonstige notwendige Massnahmen auf ihrem Gebiet nur durch Requisition zu erfolgen hätten<sup>[84]</sup>, mit andern Worten, sie nahmen das in Anspruch, was man im Frankenreich mit »Immunität« zu bezeichnen pflegte. Dem wurde von den Kaisern entgegengetreten. Andererseits setzten die Gutsherren es aber zum Teile durch, dass Prozesse gegen ihre Hintersassen, und zwar Zivil- und Strafprozesse, grundsätzlich unter Zuziehung der Gutsherrschaft zu verhandeln waren. Der Gutsherr stellte den *Colonen* dem Gericht und stand ihm zur Seite<sup>[85]</sup>. Es war das bei der Exemption der Gutsbezirke von den *munizipalen* Gerichtssprengeln |

AG262 eine ganz von selbst sich ergebende Entwicklung. Die Aushebung ferner ebenso wie die Steuerverwaltung hatte es nur mit der Gutsherrschaft zu thun; der Gutsherr führte seinerseits die *Censuslisten* seines Bezirks, trieb die Steuer bei und hatte das Exekutionsrecht<sup>[86]</sup>. Die Folge war, dass die *Provinzialen* massenhaft aus den Städten, welche nach dem Erlöschen der *Gladiatorenspiele* und dem Erlahmen des Interesses an den *Cliquenkämpfen* in den *Gemeinden*, welche sich nunmehr nur innerhalb der politisch allein herrschenden *Dekurionenfamilien* abspielten, und mit dem Abnehmen der Bedeutung der städtischen Märkte infolge der Organisation des industriellen Betriebes auf den *Possessionen*, ihre Anziehungskraft verloren hatten, unter die schützende Hand der grossen *Possessoren* zu flüchten begannen<sup>[87]</sup>. Der *Possessor* hatte ein Interesse daran, seine *Hintersassen* und die *Arbeitskräfte* seines Gutes vor Aushebung thunlichst zu bewahren, überhaupt sie existenzfähig zu erhalten und ihnen also nur aufzubürden, was sie tragen konnten. Man entging auf den *Possessionen* der staatlichen Steuerorganisation, welche einen grossen Teil der städtischen *Einwohnerschaft* und gerade deren leistungsfähigste Elemente wie eine Art staatlicher *Subalterner* dem Verwaltungsorganismus eingegliedert hatte und die gewerbliche Produktion teils verstaatlicht, teils ihr eine Art *Amtscharakter* aufgeprägt und sie unter scharfe Aufsicht gestellt hatte. Die *Kapitalbildung* muss im allgemeinen in denjenigen *Provinzen*, welche nicht, wie die *Grenzländer*, noch in koloniasatorischem Aufschwung begriffen waren, in hohem Grade erschwert gewesen sein, |

AG263 der *Autarkie* der *Possessionen* und der Verstaatlichung grosser *Gewerbszweige*, darunter namentlich der *Lebensmittelversorgung*, wegen. Da nun auch der Eintritt in den höheren *Militärdienst* den *Dekurionen* grundsätzlich verweigert wurde, so boten die Städte in der That relativ geringe oder meist geradezu keine Aussicht für den besser gestellten Bürger, in die Höhe zu kommen. Dies steigerte bei den *Grundbesitzern*, besonders den *Dekurionen*, die Neigung, sich den Städten überhaupt fernzuhalten. Es wurde schon oben berührt, dass der Beginn der *Kaiserzeit* durch das Fortfallen der politischen Aussichten der *Aristokratie* dazu führte, dass der Gutsherr wieder zum *Landwirt* wurde. Schon *Columella* empfiehlt, auf dem Lande eine komfortable Einrichtung zu schaffen, welche auch einen dauernden Aufenthalt der gutsherrlichen Familie gestattete<sup>[88]</sup>. Bei *Palladius* wird das Vorhandensein des *praetorium*<sup>[89]</sup> — *Palais* — und gesondert daneben der *fabrica*<sup>[90]</sup> — *Wirtschaftshof* — als regelmässig vorausgesetzt. In der späteren *Kaiserzeit* tritt ganz allgemein die Erscheinung auf, dass die *Possessoren* Gemälde, Möbel, *Marmorgetäfel*, überhaupt Schmuck aus ihren städtischen Häusern entfernen und in ihre *Landsitze* übertragen, die städtischen Häuser überhaupt teilweise ganz abbrechen<sup>[91]</sup>. Namentlich auch die *Dekurionen* suchten in dieser

Weise eine Abgliederung ihrer Besitzungen vom Municipalverband vorzubereiten. Die Gesetzgebung und die Ortsstatuten schritten schon in der |  
AG264 früheren Kaiserzeit hiergegen ein, verboten das Abbrechen städtischer Gebäude oder von Gebäuden überhaupt ohne Erlaubnis der Behörden und ebenso die Entfernung der Meublements aus den städtischen Häusern der Possessoren. Allein die Entwicklung der Abbröckelung der Städte war eine ausserordentlich starke. Dem steht nicht entgegen, dass es Städte gab, deren Bevölkerungszahl und materieller Wohlstand im Zunehmen begriffen war, z.B. Mailand, welches an dem Knotenpunkt der Strassen nach den in starker kolonialisatorischer Bevölkerungszunahme und steigender Intensität des Anbaues befindlichen Grenzprovinzen lag, dass überhaupt in diesen Grenzprovinzen eine steigende städtische Entwicklung stattfand. In Gallien kam der Rückschlag in naturalwirtschaftliche Zustände mit Überwiegen des agrarischen Elementes zum Teil erst unter den Merovingern. Aber die central wirkende Tendenz ist im Reiche und den alten Provinzen schon in der späteren Kaiserzeit die oben geschilderte. Man kann versucht sein, ihre Parole dahin zu formulieren: »Landluft macht frei«, und es hat ein halbes Jahrtausend gedauert, ehe die Zeit reif war für die entgegengesetzte Losung. In beiden Fällen war eine Freiheit in unserm individualistischen Sinn nicht das, was der unter den Schutz der Possessoren als Colon flüchtende Städter oder der in die Stadt als Pfahlbürger zuziehende ländliche Hörige zu finden hoffen durfte. Sondern es kommt bei diesen säkularen Hebungs- und Senkungserscheinungen darauf an, welche Begriffe der Einzelne sich von »Freiheit« machte und wovon er frei sein wollte, vor allem aber, wo die Zukunft der Entwicklung und die Hoffnung auf eine nach der Vorstellung der Zeit lebenswerte Existenz lag. In der Zeit des Niedergangs des römischen Reiches aber gehörte die Zukunft der Entwicklung den Grundherrschaften.

Wir sehen aus den Quellen, dass gutsherrliche coloni und solche, bei denen ein solches »gutsherrlich-bäuerliches |  
AG265 Verhältnis«, um in der Sprache unserer Agrargesetze zu reden, nicht bestand, bei denen also die Beziehung zum Grundherrn eine rein kontraktliche war, nebeneinander existierten, die letzteren ausserhalb der Gutsbezirke. Nun wurde aber in Kap. III erwähnt, dass die Steuerhaftung der Dekurionen dazu führte, dass man die städtischen Territorien vielfach in Despotien zerlegte, diesen Despotien die kleineren Eigentümer zuschlug und von jedem der Dekurionen die Steuern seiner Despotie, also diejenige von seinem unter eigener Wirtschaft befindlichen Land, von den zugeschlagenen Kleinbesitzern und den Colonen erhob und damit die zur Despotie gehörigen Steuerpflichtigen thatsächlich mediatisierte<sup>[92]</sup>. |

AG266 Die »tributarii« sind dieser Stand der Hintersassen von Possessoren. Der Possessorenstand hob sich so scharf als besonderer Stand der immediaten steuerpflichtigen Grundbesitzer ab. Die Zugehörigkeit zur städtischen Kurie konnte als eine Grundlast<sup>[93]</sup> der inkommunalisierten Possessoren gelten, welche die Befreiung derselben z.B. von der Verpflichtung, Rekruten von ihren Gütern zu stellen<sup>[94]</sup>, motivierte. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass diese Entwicklung lokal in sehr verschiedenem Grade zur Durchführung gelangte, teilweise in den Anfängen blieb, ebenso wie seinerzeit das cäsarianische Ideal einer Organisation des ganzen Reiches in Municipalbezirken. Will man die Tendenzen der Entwicklung, immer unter dem Vorbehalt, dass sie eben nur Tendenzen sind und dass der Grad ihrer Durchführung ein lokal verschiedener ist, sie ganz rein überhaupt vielleicht nirgends realisiert erscheinen, also in Idealbildern, formulieren, so kann man, glaube ich, ohne allzu grosse Kühnheit sagen: Der Gedanke Cäsars war vielleicht |

AG267 ursprünglich gewesen, das Reich als eine Kombination von in der Selbstverwaltung autonomen Municipien mit von diesen zu leistenden Matrikularbeiträgen zu organisieren, die Kaiserzeit hatte die Selbstverwaltung allmählich vernichtet und die Municipien sollten normalerweise die Verwaltungsbezirke des Reiches sein. Thatsächlich aber war über das Reich ein Netz von Grundherrschaften ausgebreitet, auf welchem die Municipien, ohne unentbehrliche Mittelpunkte des gewerblichen Lebens oder der Kapitalbildung und auch ohne unentbehrliche Marktorte zu sein, also im Grunde nur als Schröpfköpfe im Interesse der staatlichen Steuerverwaltung sass.

Innere Organisation der

Gutsherrschaften.

Wir haben nun noch die inneren Verhältnisse der Possessionen einer Betrachtung zu unterwerfen. Die Possessoren verwalten, das haben wir schon gesehen, die Gutsbezirke durch Beamte, welche den Municipalbeamten nachgebildet sind. Der villicus findet sich zwar auch in der Kaiserzeit noch als Leiter der Gutswirtschaft<sup>[95]</sup>, aber neben ihm und wie es scheint tatsächlich an seine Stelle ist der »actor« getreten<sup>[96]</sup>, entsprechend dem gleichnamigen Municipalbeamten, schon durch seinen Namen andeutend, dass er mit Amtsgeschäften, quasi-staatlichen Verwaltungsgeschäften, betraut ist, wie das auch die Quellen ergeben<sup>[97]</sup>. Ebenso wie der villicus ist er im allgemeinen Sklave. Bei grossen Verwaltungen ist ihm übergeordnet oder an seiner Stelle vorhanden der procurator<sup>[98]</sup>, den kaiserlichen Beamten gleichen Namens nachgebildet, er ist Freigelassener. Diese Personen haben die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und die Listen zu führen, sie werden ganz den staatlichen |  
AG268 und kaiserlichen Verwaltungsbeamten gleich behandelt<sup>[99]</sup>; für die Kassenführung steht ihnen auf grossen, zumal den kaiserlichen, Gütern ein dispensator<sup>[100]</sup> zur Seite, der Sklave zu sein pflegt, für die Listenführung ein tabularius<sup>[101]</sup>. Über die Übergriffe dieser Gutsbeamten wird mehrfach geklagt<sup>[102]</sup>, wohl meist aus den gleichen Gründen wie in der afrikanischen Beschwerde. Die Lage der Colonen muss namentlich auf den eximierten Privatherrschaften zunächst vielfach eine prekäre gewesen sein. Wir sahen, dass sie tatsächlich an die Scholle gebunden, d.h. in erster Linie nicht in der Lage waren, vom Gutsbezirk abzuziehen. Indessen diese Beschränkung der Freizügigkeit wird in der Regel kaum als Last empfunden worden sein, da Freizügigkeit hier nur die Bedeutung der Möglichkeit, auf das bewirtschaftete Gut zu verzichten, hatte und deshalb kaum als wertvolles Recht empfunden worden wäre. Viel wichtiger war für sie die Frage, ob sie auch gegen den Willen des Herrn an die Scholle gebunden sein sollten, so dass dieser sie nicht, wie gewöhnliche freie Pächter, kündigen bzw. nach Ablauf irgend einer Pachtzeit in der Rente steigern dürfte. Dass ein Eingesessener eines Gutsbezirkes nicht ohne weiteres aus |  
AG269 demselben entfernt werden konnte, ist klar, da keine Gemeinde zu seiner Aufnahme verpflichtet war. Praktisch bedeutet die Frage also: ob der Gutsherr seine Bauern »legen« und in Tagelöhner verwandeln bzw. ihnen ihre Grundstücke nehmen und an andre vergeben konnte. Klar ist, dass im Erbfall die Möglichkeit für den Gutsherrn, einzugreifen und die Übernahme des Gutes zu bestimmen, eine sehr arbiträre war. Im übrigen sahen wir in Kap. III, dass die lex agraria im Interesse der afrikanischen Domänenpächter resp. zehntpflichtigen Possessoren verbot, dass durch lex censoria die Pacht etc. erhöht werde. Die leges censoriae bei den Domänenverpachtungen der mancipis haben sicher ebenso das Maximum der Leistungen, welche der Gross- von den Kleinpächtern fordern dürfte, enthalten, wie dies bei den kaiserlichen Pachtgütern der Fall war, und ebenso wird über die Zulässigkeit der Entsetzung von Colonen darin Bestimmung getroffen worden sein. So verfügte eine Instruktion Konstantins an die Domänenverwaltungen von Sizilien, Sardinien und Korsika (C. Th., comm. div. 2, 25), dass bei Teilungen von fundi patrimoniales und emphyteuticarii die agnatio der Sklaven zusammenbleiben und nicht willkürlich auseinandergerissen werden solle. Aus dieser rein instruktionellen und auf Sklaven bezüglichen Verfügung hat Tribonian die bekannte auf »coloni adscripticiae condicionis« bezügliche Konstitution (C. I. 11 comm. div. 3, 38) gemacht und die Verfügung ganz allgemein auf private Possessoren bezogen. Von Privaten war ursprünglich in der Verfügung gar keine Rede. Auf diese bezog sich vielmehr die Konstitution des Konstantinus (C. I. 2 de agric. 11, 47), worin verboten wird, dass jemand, der ein Gut verkauft, die coloni zurückbehält und anderwärts verwendet. Ein solches Verbot wäre nach Zivilrecht und auch nach Verwaltungsrecht an sich gar nicht nötig gewesen, — da ja die gutsunterthänigen Colonen an das Gut als ihre origo gefesselt waren, — wenn nicht die |  
AG270 Verquickung von Privat- und Verwaltungsrecht schon zu der Auffassung geführt hätte, die Colonen gehörten dem Herrn in privatrechtlichem Sinn eigentümlich. Eben solche missbräuchliche Anwendung des Sklavenrechtes war der Versuch, Colonen als Personen wie Sklaven zu veräussern. Da sie zum Gut grundsätzlich nur als Einwohner gehörten, konnte davon juristisch keine Rede sein. Nun suchte man aber Konfusion in das Verhältnis zu

bringen, indem man kleine Parzellen des Gutes veräußerte und mit diesen Parzellen die Hoheit und Verfügung über die Colonen mit übergehen liess und so die Colonen thatsächlich veräußerlich zu machen suchte<sup>[103]</sup>. Dem wurde entgegengetreten und C. Just. 7 l.c. dehnt dies Verbot aus auf die servi rustici adscripticiae condicionis, d.h. diejenigen, welche in der Censurliste der Grundherrschaft besonders mit einem Steuersatz aufgeführt waren. Es sollen coloni und diese praktisch den coloni angenäherten Sklaven pro rata mit übergehen. Ein Verbot, coloni zu depossedieren, enthalten sonst die Quellen nicht ausdrücklich. Allein allerdings scheint man einen administrativen Schutz des bestehenden Bauernlandes für zulässig erachtet zu haben, da man eine Art ausserordentlichen Verfahrens gegen Versuche des Grundherrn, den Colonen zu steigern, zuließ<sup>[104]</sup>. Das Eingreifen kann nur ein arbiträres gewesen sein, so etwa, wie man es sich bei Gutsherrschaften der stipendiarii z.B. nach dem im Kap. III Gesagten wahrscheinlich immer gestattet hat und |

AG271 stammt vielleicht daher. Bei Todesfällen wird dem Herrn die Möglichkeit, den geeigneten unter den Erben in die Stelle einzusetzen, nicht haben beschnitten werden können, die übrigen wurden dann »inquilini«. Wie weit thatsächlich der »Bauernschutz« in den privaten Gutsbezirken gegangen ist, wissen wir nicht. Übrigens war er im allgemeinen wohl nicht notwendig zur Erhaltung der coloni, da der dominus selbst, wie dargelegt, an der Erhaltung von auf eigne Kosten und Risiko lebenden und wirtschaftenden Gutsunterthanen, die ihm in der Saat- und Erntezeit als Arbeiter zur Verfügung standen, ein Interesse hatte. — Der Grad der Selbständigkeit der Colonen und ihre allgemeine Lage wird sehr verschieden gewesen sein, und vielleicht ist darnach auch die Besiedelungsweise des Gutes eine verschiedene gewesen. In Afrika lagen — allerdings wohl auch mit Rücksicht auf die Angriffe der Wüstenstämme — die vici der plebeji, d.h., da es sich um stipendiarii handelt, aller Eingesessenen, Colonen, Handwerker, Kaufleute, dicht um das Palais »in modum munitionum«, wie die Agrimensoren in der früher citierten Stelle sagen. Das wird auch da der Fall gewesen sein, wo die coloni durch Evolution aus den Sklaven hervorgegangen sind, und wo sie also in erster Linie Arbeiter sind, welche in der Weise unter strenger Aufsicht des Gutsinspektors, actor, villicus, stehen, wie dies Columella voraussetzt, namentlich wenn ihre Beköstigung meist vom Gut aus besorgt werden musste, weil die Frohntage die freien Tage überwogen<sup>[105]</sup>. Columella nimmt sonst als |

AG272 das Regelmässige an, dass die Colonen auf den Aussenländereien ihren Sitz haben. Es wird sich deshalb kaum etwas Allgemeines über die Stellung der coloni zum Gutsherrn, den thatsächlich bestehenden Grad von Abhängigkeit und die sozialen Verhältnisse der coloni sagen lassen. Die glebae adscriptio enthielt jedenfalls keine Verschlechterung ihrer Lage, soweit sie überhaupt etwas Neues enthielt.

Schicksale des ländlichen  
Arbeiterstandes.

Dagegen lassen sich wenigstens einige allgemeine Züge einer Entwicklung in den Verhältnissen der Sklaven konstatieren. Wir haben oben gesehen, dass die Organisation des Sklavenbetriebes auf dessen Höhepunkt — im Anfang der Kaiserzeit — eine streng militärische war. Die Sklaven schliefen kaserniert, assen gemeinsam, vom monogamischen geschlechtlichen Verhältnissen kann im allgemeinen nicht die Rede gewesen sein. Dekurienweise hatten sie des Morgens anzutreten, wurden vom villicus und der villica gemustert und dann zur Arbeit geführt in Gruppen von 3-10, unter Aufsicht von »Antreibern« (monitores)<sup>[106]</sup>. Die Einteilung geschieht nach Körperkräften — zum Ackern die längsten, zum Weinbau die kleinsten<sup>[107]</sup>, — ferner wurden zum Wein- und Ölbau, wie früher erörtert, billige und angeblich meist gefesselte Sklaven verwendet. — Die Kleidung des Sklaven hat derselbe, wie in unsren Kasernen, an dem ihm bestimmten Platz aufzubewahren. Er erhielt jedes Jahr eine tunica, alle zwei Jahre eine saga (Cato 59), daneben hat er für den Gebrauch bei der Arbeit Flickröcke (centones). Monatlich zweimal ist Appell<sup>[108]</sup>. Festtagsgarnituren |  
AG273 hat der Sklave »auf Kammer« zu geben an die villica. Diese hat die gemeinsame Küche unter sich, ebenso das lanificium, in welchem die Sklavinnen den Bedarf an Kleidung herstellen, und das valetudinarium (Lazarett)<sup>[109]</sup>. Über den gewöhnlichen Sklaven steht, wie gesagt, der villicus, meist ein auf dem Gut aufgewachsener Sklave, später die actores. Letztere werden bei



Columella als solche erwähnt, die bessere Kleider tragen (12, 3). Sie leben monogamisch, werden gelegentlich zu Tisch gezogen<sup>[110]</sup> und haben peculium zur Mitweide. Das Gleiche gilt von den praefecti der Sklavenabteilungen, auch sie leben monogamisch und haben peculium<sup>[111]</sup>, — beides pflegt parallel zu gehen. Je mehr nun die Sklavenzufuhr versiegte, je mehr also gerade die ländlichen Sklaven sich aus sich selbst ergänzen mussten und damit die Fluktuation der Sklavenbevölkerung auf dem Lande nachliess, desto fester mussten die Gliederungen der Sklaven sich ausprägen. Wir finden bei Columella magistri officiorum erwähnt<sup>[112]</sup>, die Sklaven also nicht nur rein »korporalschaftsweise« in classes, decuriae, gegliedert, sondern auch nach den officia, den Arten der Arbeitsleistungen. Das hängt mit der gesteigerten Sorgfalt der Technik zusammen. Wir finden bei den früheren, Cato, Varro, meist nur die Hirten nach den zu hütenden Tieren geschieden, alle andern als »operarii« zusammengeworfen. Columella aber erwähnt, dass man neuerdings Gewicht darauf legen müsse, z.B. für den Weinbau, für welchen man bis dahin die billigsten Kräfte verwendet habe, gelernte vinearii zu bekommen<sup>[113]</sup>, welche dann natürlich dauernd in dieser Branche blieben. Noch schärfer musste die Scheidung werden, |

AG274 als man auf den grösseren Gütern eigne Handwerker zu organisieren begann. Columella erwähnt noch, dass die fabri meist gekaufte Sklaven seien<sup>[114]</sup> — vielleicht aus grösseren Lehranstalten, wahrscheinlich aber von städtischen Meistern<sup>[115]</sup>. Später dagegen, schon zu Palladins Zeit, zog man sich, wie oben erwähnt, die Handwerker auf den Gütern selbst. Die Organisation der späteren Zeit schied dann scharf zwischen den ländlichen Arbeiterabteilungen — officia — und den Handwerkerabteilungen — artificia<sup>[116]</sup>. Die Zugehörigkeit zu beiden war jedenfalls wohl, sobald die Loslösung aus dem Sklavenkasernement sich vollzogen hatte, und das ist sicher bei den Handwerkern zuerst der Fall gewesen, eine thatsächlich erbliche. Die Loslösung vom gemeinsamen Haushalt in der villa rustica ist überhaupt das entscheidende Entwicklungsmoment. Bei den Gutsbeamten, den »officiales«, ist sie, wie gesagt, zu Columellas Zeit vollzogen, sie leben monogamisch und haben ein peculium. Schon in der früheren Kaiserzeit kommen Ehen zwischen ihnen und Freien vor, die der Gutsherrschaft angehörigen Personen fühlen sich, soweit sie eben in dieser Weise abgegliedert sind vom Gutshofe, als ein Stand, die Freilassung ist nur eine Aszension innerhalb desselben<sup>[117]</sup>. Die sittliche Bedeutung |

AG275 dieser Entwicklung braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Man muss sich vergegenwärtigen, dass in der antiken Welt zu Beginn der Kaiserzeit Bebels Ideal der rechtlichen Konstruktion der Ehe in den oberen Ständen de facto, allgemein de jure verwirklicht war. Die Konsequenzen sind bekannt. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Zusammenhänge dieser wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Einfluss des christlichen Ehe-Ideals zu würdigen. Aber das liegt wohl auf der Hand, dass die Abgliederung der Sklavenexistenzen vom Gutshaushalt ein Moment tiefer innerer Gesundung war, welches mit dem Zurücksinken der »oberen Zehntausend« in jahrhundertelange Barbarei keineswegs zu teuer erkaufte ward. Äusserlich war, wie bemerkt, die Etablierung eigener bäuerlicher Wirtschaften durch die Sklaven, wie sie mit dem Teurerwerden der Arbeitskräfte und der deshalb geringeren Rentabilität der eigenen Bewirtschaftung des Landes durch den Gutsherrn in den Vordergrund trat, das Ergebnis der agrarischen Entwicklung der Kaiserzeit. Die Entwicklung ging dann naturgemäss dahin, dass aus den kasernierten Sklaven in eigener Behausung monogamisch lebende »Lassiten« — um eine moderne Analogie zu gebrauchen — wurden. Die Rechtsstellung gegenüber dem Herrn zeigte gleichfalls die Tendenz, zu einer Emanzipation von dessen Wirtschaft gegen Leistung einer festen Rente zu führen. Die Quellen unterscheiden den Fall, dass ein Sklave gegen |

AG276 feste Rente auf einer Gutsparzelle sitzt, von dem, dass er sie »fide dominica«<sup>[117a]</sup>, d.h. für Rechnung des Gutsherrn, bewirtschaftet. Im letzteren Fall gehört er zum Inventar, im ersteren nicht. Das Verhältnis dieser »fides dominica« zu dem Verhältnis »in truste dominica« im fränkischen Eroberungsgebiet zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Die Annäherung der Sklaven an die Colonen, d.h. die Verwandlung der ländlichen Arbeiter in Bauern, ist aber eine der wichtigsten und zweifellosesten Thatsachen der Geschichte der römischen Kaiserzeit.

In den ersten Jahrhunderten n. Chr. schliessen die Sklaven sich bereits in gildenartigen Verbänden, *collegia*, zusammen, deren Zweck teils der einer Unterstützungs- und Begräbniskasse, teils ausserdem enger persönlicher und geselliger Zusammenschluss ist<sup>[118]</sup>, die aber überhaupt |

AG277 den Beginn einer spontanen Organisation der *familia* darstellen.

Schon früh hat der römische Grundherr seinen Handwerkern auch das Arbeiten »für den Markt« gestattet, oder vielmehr, dies war vielfach eine Quelle des Gewinnstes für ihn und Zweck der Ausbildung der Sklaven als Handwerker. In den Städten hatte er Verkaufsbuden, welche er durch Haussöhne und Sklaven als Institoren verwaltete<sup>[118a]</sup>. Teilweise gestattete er diesen auch den Geschäftsbetrieb für eigene Rechnung. Auf die damit zusammenhängenden Rechtsinstitute der sogen. adjektizischen Klagen kann hier nicht noch eingegangen werden. Zu den Konsequenzen, welche im Mittelalter eintraten, der Emanzipation der hörigen Handwerker, führte dieser Zustand damals nicht. Die wesentliche Differenz gegen die Verhältnisse der mittelalterlichen gutshörigen Handwerker liegt in dem geschäftlichen Sinn der Grundherren des Altertums, welcher nie ganz erloschen ist und darin den Grund seines fortdauernden Bestehens hat, dass die kaiserliche Staatsverwaltung durch besoldete Beamte und mit stehendem Heer über den Possessoren stand. Sie musste erst zerfallen und die überall ihrer Natur nach auseinanderstrebenden lokalen grundherrlichen Gewalten auf eigne Füße |

AG278 und Gefahr gestellt sein, — dann kam der Zeitpunkt, wo die Possessoren in ihren Werkstätten sich Waffen schmieden liessen, und die Autarkie der Grundherrschaften diese als die einzigen möglichen Zellen der Neuorganisation territorialer Gewalten erscheinen liess, wo dafür aber dem Gutsherren die Leitung der wirtschaftlichen und gewerblichen Entwicklung entglitt und die politische Bedeutung des Grundbesitzes für ihn wieder in den Vordergrund trat, während die gewerbliche Entwicklung nun von den hörigen Handwerkern selbst in die Hand genommen wurde.

Schluss.

Das Nationalgefühl hatte die Republik durch Konstitution des *orbis terrarum* als Gruppenverband von Munizipalgemeinden bewusst vernichtet. Den Lokalpatriotismus der städtischen Gemeinschaften hatte dann der weitere Verlauf der Kaiserzeit als psychologisch wirksames Moment beseitigt. Der Gedanke des Weltbürgertums hatte seiner Natur nach nicht als politisches, sondern als religiöses Agens Wurzel gefasst und Früchte getragen. Der überdies verspätete und mit fiskalischen Verwaltungsnöten verquickte Versuch seiner Übertragung aus dem Gebiete des Ideals in die Praxis wurde gekreuzt durch die Mediatisierung der grösseren Hälfte der Reichseinwohner in den Gutsbezirken und in staatlichen Zwangsorganisationen. Nur die Scholle unter seinen Füßen, die er bebaute, hatte der Bewohner des römischen Weltreichs wiedergewonnen, sie begann wieder seinen Gedanken- und Interessenkreis erschöpfend zu umfassen. Es bedurfte nur des Zerfalls des Reiches in Territorial- und Lokalgewalten, um eine neue Entwicklung zu gestatten, bei welcher dann auch die alte Einheit des Reiches, als sie nicht mehr als kaiserlicher Steuer- und Verwaltungsorganismus, sondern als Idealbild der Welteinheit den Menschen gegenübertrat, ihre Wirkungen entfalten konnte.

---

#### Anmerkungen:

[1] Cato, De r. r. 148 bemerkt bei Besprechung des Verkaufs des »*pabulum hibernum*« auf *prata irrigua*, der redemptor solle dabei die Nachbargrundstücke da — zum Behuf des |

//AG221// Mähens etc. — betreten, wo die Nachbarn es gestatten, — »*vel diem certum utrique facito*«. Es handelt sich dabei um genossenschaftliche Bewässerungsanlagen und um Wiesenparzellen, die nebeneinander und im Gemenge liegen. Es scheint, dass hier die Denunziation eines Berechtigten über die Zeit, wann er zu ernten gedenke, gewisse uns nicht näher bekannte Wirkungen hatte. Ist dies der Fall, so liegt der Schluss nahe, dass ursprünglich der Tag des Aberntens wie beim Flurzwang von Genossenschaft wegen festgesetzt wurde und das hier erwähnte Verfahren der individualwirtschaftliche Remplaçant jenes

Verfahrens ist.

[2] Cato r. r. 35.

[3] Cato r. r. 29.

[4] Lupinen, Bohnen, Wicken zum Zweck des Unterpflügens. Cato r. r. 37. Heuernte eod. 53.

[5] Cato r. r. 13: Winter- und Sommerstallung für das Rindvieh. — Stallfütterung r. r. 4. — Pabulum aridum r. r. 29f. — Futter: Frisches Laub (frons ulmea populnea, querne) und Eicheln, Weintrebern (r. r. 54), Heu oder statt dessen Stroh mit Salz, dazwischen Lupinen und Klee, auch Wicken und Buchweizen. — Stoppelweide nur ausnahmsweise Varro r. r. I, 52.

[6] Cato r. r. 29f.: Tauben- und Schafmist. Fast an chinesische Zustände erinnert die Inschrift C. I. L. XIII, 2462, enthaltend eine Warnungstafel vor dem unbefugten Befahren eines campus pecuarius. Die angedrohte Strafe besteht ausser einer Geldpön in der Verpflichtung, so lange an Ort und Stelle sich |

//AG222// aufzuhalten, bis man (seinen eignen und?) des Gespannes Mist daselbst zurückgelassen habe.

[7] Der hiernach nötigen sorgfältigen Bestellungsweise wegen wird über die Nachteile der Sklavenarbeit gerade im Cerealienbau geklagt. Columella r. r. I, c. 7.

[8] Für das Unterpflügen der Saat: »Tabellis additis ad vomerem simul et satum frumentum operiunt in porcis et sulcant fossas, quo pluvia aqua delabatur.« Varro r. r. I, 23.

[9] Auch beim Dreschen erhielt sich das Austreten durch das Vieh neben der von Vieh bewegten Dreschwalze und dem gezahnten Dreschbrett, Varro r. r. I, 52. Geschnitten wurde das Getreide durchweg mit der Sichel; das Mähen mit der Sense wird nicht erwähnt. Nach Varro I, 50 wurde es dabei mit der linken Hand gefasst und durchgeschnitten, eine sehr langsame Art des Erntens. Oft schnitt man zuerst die Ähren und das Stroh später besonders ab.

[10] Col. II, 4.

[10a] Auch Columella rechnet auf 7 jugera Wein einen ständigen und ausgebildeten Arbeiter l. III, c. 3.

[11] Cato r. r. 2.

[12] Cato l.c.

[13] Cato I.

[14] Nach Varros Rechnung macht die Lage am Meere für die Höhe der Rente aus der Zucht von Luxus-Tafelartikeln gegenüber der Lage im Binnenland eine Differenz im Verhältnis von 5:1 aus (Varro r. r. III, 2), bei Massengütern musste diese Differenz noch weit bedeutender sein.

[15] Columella I, 5.

[16] Cato r. r. 5 und 142. Cato will die gegenseitige Aushilfe allerdings auf einen festen Kreis von Familien beschränkt wissen. Allein es wird doch Unterstützung durch die Nachbarn operis jumentis materia als regelmässig erwähnt r. r. 4.

[17] Die Anweisung Catos — r. r. 2 — über das mit dem villicus bei zeitweiligem Besuch auf dem Gut anzustellende Examen und die Art, wie der paterfamilias ihm dabei mit seiner Sachkunde zu imponieren vermöge, ist höchst charakteristisch.

[18] Cato r. r. I: scito ... agrum ... quamvis quaestuosus siet, si sumtuosus siet, relinquere non multum.

[19] Spargel bei Cato 161, Kohl 156f. Hülsenfrüchte treten erst bei Columella (II, 10f.) mehr in den Vordergrund. Ebenso werden Gartengewächse, auch Blumen, offenbar steigend produziert (Columella l. X). Versendung des Samens an Baumschulen und umgekehrt überseeischer Bezug bei Varro I, 41. Eingehende Schilderung der Baumzucht findet sich schon bei Cato 40f. (Pfpflanzen das., Okulieren bei Varro I, 40, Topfkultur bei Cato 52). In der Nähe von Städten findet sich bei Cato auch Holzzucht als rentabel (Brennholz) empfohlen (r. r. 7); daneben tritt die Kultur von Rohr und Weiden für Bau- und Korbflechtzwecke stark hervor (salictum als selbständige Kategorie von Acker r. r. I).

[20] Columella rechnet l. III, c. 3: Für 7 jugera Weinland |

//AG227// bedarf es eines vinitor, der damals, weil man ausgebildete Arbeiter nahm, nicht wie in republikanischer Zeit einen »noxius de lapide«, 6-8000 Sesterzen kostete. Dazu der Bodenpreis pro jugerum 1000 = 7000 Sest. Dazu ferner die vineae cum sua dote, d.h. »cum pedamentis et viminibus«, pro jugerum 2000 = 14000 Sest. Macht zusammen 29000 Sest., dazu Zwischenzinsen für die zwei Jahre, bis die vineae tragen, zu 6%: 3480 Sest.; — gesamte Kapitalanlage 32480 Sest. Um 6 % zu erzielen, müssen 1950 Sest. Reinertrag gewonnen werden. Mindestertrag pro jugerum 1 culleus (= 0,52527 hl), Minimalpreis pro culleus damals 300 Sest., Ertrag 2100 Sest. Es ist bei dieser nicht uninteressanten und deshalb hier aufgenommenen Rechnung offenbar vorausgesetzt, dass der Unterhalt des vinitor und der nicht ständig beschäftigten Arbeiter — denn obwohl der Wein in Ranken gezogen wurde und nicht als Stöcke (Cato 32) konnte doch ein Arbeiter nicht für 7 jugera reichen — durch das Ackerland zu beschaffen sei. Man schrieb dies also dem Weinkonto nicht zur Last.

- 
- [21] Für 240 jugera Öl rechnet Cato 13, für 100 jugera Wein 16 ständige Arbeiter. Der Öl- und Weinbau wurde plantagenartig mit dem Pfluge (Varro 1, 8), starker Düngung und in einer Art betrieben, dass in republikanischer Zeit die billigste Sklavenqualität dazu verwendet werden konnte (siehe unten).
- 
- [22] Die Rangfolge der praedia bei Cato ist (r. r. 1): vinea, hortus irriguus, salictum, oletum, pratum, campus frumentarius, silva caedua, arbustum, glandaria silva (Waldweide). Varro 1, 7 setzt bona prata, — die prata parata der majores (d.h. wohl genossenschaftlich berieselte Wiesen) allem voran.
- 
- [23] C. I. L. 3649. 3676 und öfter.
- 
- [24] Statut von Genetiva (Eph. epigr. II, p.221f.), c. 100.
- 
- [25] In der späteren Kaiserzeit entwickelten sie sich zu gefährlichen organisierten Räuberbanden. Tit. Cod. Th. IX, 29, 30, 31. Die allgemeinen Verhältnisse dieser Wanderherden ergibt Varros zweites Buch. Es kommen auf 80-100 Schafe 1, auf 50 Pferde 2 Personen. Pferdeherden wurden in Apulien, Eselherden ebendort des Transportes wegen gehalten. Die Esel standen aus diesem Grunde im Preise hoch, nach p.207 (Bipont.) pro Stück 40 000 Sest., das Fünffache eines geschulten Sklaven zu Columellas Zeit. Die Herden werden im Sommer beim Auftrieb auf den ager publicus dem publicanus profitiert behufs Erhebung der scriptura. Im Winter befinden sie sich in Apulien, welches demgemäss nach saltus aufgeteilt und assigniert ist, also in grösseren, 800 jugera in älterer Zeit, 5 000 später betragenden Komplexen. Auf derartigem Terrain waren die Kolonisationsversuche nach Art der Ackerbaukolonien durchweg vergebens geblieben. Auch der Kaiser besass in Apulien saltus und grosse Wanderherden. Eine Inkommunalisierung der saltus hat wahrscheinlich zum grossen Teil nicht stattgefunden, |
- //AG229// vielmehr werden sie das grösste ausserhalb der Munizipalbezirke liegende Gebiet in Italien gewesen sein und haben deshalb wohl den Gutsbezirken überhaupt den Namen gegeben. Die Wanderhirten waren bewaffnet, standen unter magistris pecudis und waren überwiegend Sklaven. Cäsar versuchte durchzusetzen, dass ein Drittel der Arbeiter Freie sein sollten. Zum Kochen etc. wurde den Hirten ein Weib mitgegeben, die Hauptmahlzeit wurde gemeinsam unter dem magister eingenommen, die übrigen von jedem bei seiner Herde. Diese so organisierten Herden wurden, soweit sie im kaiserlichen Besitz waren, an conductores als Ganzes vergeben. Cf. C. I. L. 2438, wo dem Magistrate von Saepinum das Unterlassen von Chikanen gegen die conductores aufgegeben wird. Im übrigen vgl. zum vorstehenden Varro l.c.
- 
- [26] Cf. Varro r. r. l. III im Eingang und den ersten Kapiteln.
- 
- [27] Hermes XIX, p.395f. (Die Alimententafeln und die römische Bodenteilung).
- 
- [28] Das für die Ligerer in Benevent bestimmte Kapital von ca. 400 000 Sest. verteilt sich auf 66, dasjenige der Velejaten von ca. 1 000 000 Sest. auf 52 Besitzer. In Benevent überwiegt noch |
- //AG231// Besitz von bäuerlichem Umfang, in Veleja haben von den Bedachten nur die Hälfte unter 100 000 Sest., viele weit über den senatorischen Census an Besitz. Es finden sich grosse (inkommunalisierte) saltus im Schätzungswert von bis zu 1 250 000 Sest.
- 
- [29] Namentlich auch die dauernd, wie demnächst zu erörtern sein wird, angesiedelten Colonen müssen überwiegend Kleinpächter gewesen sein, nicht mittlere und grössere Wirte. Alle Erfahrungen (z.B. in Mecklenburg) sprechen dafür, dass die dauernde Kolonisation durch Ansetzung grosser Bauern nur durch den Staat als Domänenherrn oder ganz grosse Gutsherren, etwa vom Range des Fürsten Pless, geschehen kann; Gutsherren von minderer Grösse werden stets nur einen Häusler- und Kätnerstand zu schaffen in der Lage sein, mögen die Verhältnisse die Kolonisation noch so sehr erleichtern.
- 
- [29a] Colum. 1, 7.
- 
- [30] Colum. l.c.
- 
- [31] Allerdings behielt man auch hier die besseren Teile thunlichst in eigener Hand, da man aus ihnen selbst mehr herauswirtschaftete als die Rente von Colonen betrug (Col. l.c.). Im übrigen aber vergab man gerade den ager frumentarius, da hier der Colon am wenigsten durch etwaigen Raubbau schaden konnte, die Sklaven aber, bei der notwendigen sorgfältigen Bestellungsweise, sehr unwirtschaftlich verfahren (Col. l.c.).
- 
- [32] Sie konnten dies aus dem Grunde, weil sie den neuerdings von Sombart (sen.) zu Ehren gebrachten »Kuhbauern« am ähnlichsten sahen, die eigene und die Arbeitskraft ihrer Familie verwendeten, Arbeiter im allgemeinen nicht hielten, also keine festen Löhne zu zahlen, sondern bei ungünstiger Konjunktur nur selbst mit den Ihrigen sich »durchzuhungern« hatten.
- 
- [33] Varro 1, 17.
- 
- [34] Politio (Cato r.r. 136) gegen  $\frac{1}{8}$  des Ertrags bei gutem,  $\frac{1}{5}$  bei schlechtem Acker. Vineam curandam an partiarium eod. 137. Verdingung der Ölernte: Cato 145, — des Ölpressens 146, |
- //AG237// Verkauf der Oliven am Baum eod., Verkauf des Weins am Stock 147, — in Gefässen nach der Kelter im grossen 148 mit einem schroffen Fixgeschäft-Charakter des Verfahrens. Verkauf des pabulum hibernum auf der Wiese 149. Fructus ovium 150. Überall liefert der Herr einen Teil des Unterhalts der Arbeiter, ferner meist die nötigen Geräte, so z.B. auch bei Vergebung des Kalkbrennens an partiarium (Cato 16). Es ist ersichtlich, dass nur die Arbeitsleistung in dieser Form beschafft werden soll; nur weil der dominus die

nötigen Arbeitskräfte nicht hielt, musste er zu der für den Arbeiter günstigen Form der Verdingung gegen Anteil am Ertrag schreiten. Dass dem Arbeiter dabei nebenher Unterhalt zu gewähren ist, versteht sich meist von selbst; das diokletianische Edikt de pretiis rerum venalium zeigt, dass dies die Regel bei Beschäftigung freier Arbeiter war.

- 
- [34a] Ganz entsprechend dem Bedarf nach »fremden« Arbeitern neben den »eigenen« bei unseren Grossgrundbesitzern. Im Osten Preussens wird man diesen Bedarf auf ca. 1/4 der ganzen Arbeiterschaft anschlagen dürfen.
- 
- [34b] Im Gegensatz zu »instrumentum semivocale« (dem Vieh) und »instrumentum mutum« (dem toten Inventar).
- 
- [35] Alle scriptores rei rusticae stimmen darin überein (cf. | //AG238// Colum. 1, 8), dass der villicus sich thunlichst von Märkten, auch vom Verkehr mit der Umgegend fern halten solle, jedenfalls nur mit denen verkehren dürfe, mit welchen der Herr dies zulasse. Gäste sollen in die villa grundsätzlich nicht aufgenommen werden (Cato 5 und 142, Varro 1, 16), die Sklaven die villa überhaupt nicht verlassen (Varro l.c.). Es ist dies wohl auch einer der Hauptgründe, weshalb man sich vom städtischen Handwerk allmählich durch Ausbildung eigener Handwerker zu emanzipieren suchte (Varro 1, 16).
- 
- [36] Cato r. r. 5: (Vilicus) operarium, mercenarium, politorem diutius eundem ne habeat die.
- 
- [37] Dies zeigt das Schicksal aller Nachfragen nach Arbeitskräften für das Land, welche in grossstädtischen Asylen für Obdachlose und an ähnlichen Orten ausgehängt wurden, selbst unter Angebot des freien Transports zur Arbeitsstelle. Noch nicht 1% der städtischen Arbeitslosen findet sich dazu bereit. Die spätere Kaiserzeit verfuhr energischer und überwies die Unbeschäftigten brevi manu den Gutsherren (siehe unten), — dies übrigens schwerlich zur Freude der letzteren.
- 
- [38] Colum. 1, 9. Plerumque velocior animus est improborum hominum, quem desiderat hujus operis conditio. Non solum enim fortem, sed et acuminis strenui ministrum postulat. Ideoque vineta plurimum per alligatos excoluntur. Aus Anstands Rücksichten setzt er hinzu: Nihil tamen ejusdem agilitatis homo frugi non melius, quam nequam, faciet. Hoc interposui, ne quis existimet, in ea me opinione versari, qua malim per noxios quam per innocentes rura colere.
- 
- [39] Colum. 1, 8 (p. 47 Bipont).
- 
- [40] Colum. l.c.
- 
- [41] Colum. 1, 8. Varro 1, 17. Die Aufseher »conjunctas conservas (habeant) e quibus habeant filios«. Sonst hat der männliche Sklave, des unregelmässigen oder willkürlich geregelten geschlechtlichen Verkehrs wegen, keine filii, sondern nur die Sklavin, der denn auch die Aufzucht der von ihr erzeugten Kinder allein anheimfällt und Gegenstand der Prämierung ist (Colum. l.c.).
- 
- [42] Die Behausung für das »instrumentum vocale« befindet sich bei den Viehställen. Die Sklaven schlafen, soweit sie soluti sind, in »cellae meridiem spectantes«, die gefesselten Sklaven im unterirdischen ergastulum (»quam saluberrimum subterraneum ergastulum, plurimis, idque angustis, illustratum fenestris, atque a terra sic editis, ne manu contingi possint«). Der villicus wohnt neben der Thür der villa. Die Aufseher werden Einzelzellen nach Art unserer Verschlüsse für die Stubenältesten in den Kasernen gehabt haben (Colum. 1, 6). Die Mahlzeit wird gemeinsam circa larem familiae eingenommen, der villicus isst an besonderem Tisch, aber so, dass er die Sklaven übersehen kann (Colum. 11, 1).
- 
- [43] Colum. 1, 8. Feminis quoque foecundioribus, quarum in sobole certus numerus honorari debet, otium nonnunquam et libertatem dedimus, cum complures natos educassent. Nam cui tres essent filii, vacatio, cui plures libertas quoque contingebat. Haec | //AG240// enim justitia et cura patrisfamilias multum confert augendo patrimonio. Die Freilassung war eine anständige Form, sich der alternden und nicht mehr gebärenden Sklavin zu entledigen. Sonst suchte man Sklaven, die alt geworden waren, loszuschlagen (Cato 2). Im übrigen wird man altersschwache Sklaven wohl von jeher ebenso ausgesetzt haben, wie eigene und Sklavenkinder, wenn man sie nicht brauchen konnte (Cod. Just. 8, 151). Sie zu töten verbot Claudius (Suet. 25) und verfügte, dass die Aussetzung die Freiheit des Ausgesetzten herbeiführe.
- 
- [44] Dasselbe kommt inschriftlich nicht selten vor als öffentliche und private Werkstätte (= fabrica bei Palladius), auch als Art der Bodennutzung, so C. I. Gr. I, 1119, wo das Verbot der Düngung und Beackerung — κόπρον εἰσάγειν — eines Grundstückes neben dem Verbot, dort ein ἐργαστήριον zu haben, steht.
- 
- [45] Die Prüfung der Festigkeit der Fesseln liegt dem villicus ob (Colum. 11, 1).
-

- 
- [46] Solche zuzudiktieren war Befugnis des villicus. Lösen soll sie grundsätzlich nur der Herr selbst (Colum. 11, 1). Ursprünglich wird das ergastulum wohl auch das Lazarett gewesen sein. Später wurden Kranke in das valetudinarium gebracht, woselbst die Kurmethode wohl ebenso wie in manchen militärischen Lazaretten in Hunger und Einsperrung bestanden haben wird (Colum. 12, 1); der Fürsorge der contubernalis sollen sie, da dies zu bequem wäre, nicht überlassen werden.
- 
- [47] Pallad. 1, 6. Es ist bekannt, dass Augustus nur Gewebe eigener Herstellung trug (Suet. Aug. c. 73).
- 
- [48] Noch Columella übernimmt tralatizisch von Varro die Instruktion an den villicus, jedenfalls Geldmittel für den Herrn flüssig und in Bereitschaft zu halten, deshalb nicht das Geld des Herrn zu Ankäufen und geschäftlichen Operationen zu verwenden, sonst komme es vor, dass »ubi aeris numeratio exigitur, res pro nummis ostenditur« (Colum. 11, 1).
- 
- [49] Sueton. Aug. 32: rapti per agros viatores sine discrimine liberi servique ergastulis possessorem opprimebantur. Infolgedessen: ergastula recognovit.
- 
- [50] Suet. Tib. 8: curam administravit ... repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerant, quasi exceptos opprimerent, non solum viatores sed et quos sacramenti metus ad ejus modi latebras compulisset.
- 
- [51] Tacit. Ann. II, 33; III, 53.
- 
- [52] Tacit. Ann. VI, 23. Unter Augustus hatte die Goldeinfuhr nach der Einnahme von Alexandrien ein allgemeines Steigen der Güterpreise herbeigeführt (Suet., Aug. 41).
- 
- [53] Suet. I.c.
- 
- [54] 5%, in Veleja vielleicht nur 2 1/2%, wahrscheinlich aber auch 5%.
- 
- [55] D. 10 de a. p. 41, 2 (Ulpian) wird der Fall erörtert, dass jemand zuerst gepachtet, dann precario rogiert hat. Dabei handelt es sich wohl darum, dass ein kleiner Besitzer aufhört, gegen Zins und auf Kontrakt zu sitzen und statt dessen als jederzeit kündbarer Arbeiter sitzen bleibt. Entsprechend ist der Fall, dass kontraktlich ausgemacht ist, dass der Herr von Colonen keinen Zins fordern solle (D. 56 de pact.). Auch hier kommt es nur auf die Arbeitsleistung der Colonen an, sonst wüsste ich nicht, welchen Sinn das Geschäft hätte.
- 
- [56] Die Stelle des Columella lautet in ihren wesentlichsten |  
//AG245// Teilen (de r. r. I, 7): Atque hi (scil. homines) vel coloni, vel servi sunt, soluti, aut vincti. Comiter agat (scil. dominus) cum colonis, facilemque se praebeat, et avarius opus exigit, quam pensiones: quoniam et minus id offendit, et tamen in universum magis prodest. Nam ubi sedulo colitur ager, plerumque compendium, nunquam (nisi si coeli major vis, aut praedonis incessit) detrimentum affert, eoque remissionem colonus petere non audet. Sed nec dominus in unaquaque re, cui colonum obligaverit, tenax esse juris sui debet, sicut in diebus pecuniarum, ut lignis et ceteris parvis accessionibus exigendis, quarum cura majorem molestiam, quam impensam rusticis affert ... L. Volusium asseverantem audivi, patrisfamilias felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet, et tanquam in paterna possessione natos, jam inde a cunabulis longa familiaritate retineret ... propter quod operam dandam esse, ut et rusticos, et eosdem assiduos colonos retineamus, cum aut nobismetipsis non licuerit, aut per domesticos colere non expedierit: quod tamen non evenit, nisi in his regionibus, quae gravitate coeli, solique sterilitate vastantur. Ceterum cum mediocris adest et salubritas, et terrae bonitas, nunquam non ex agro plus sua cuique cura reddidit, quam coloni: nunquam non etiam villici, nisi si maxima vel negligentia servi, vel rapacitas intervenit ... In longinquis tamen fundis, in quos non est facilis excursus patrisfamilias, cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis, quam sub villicis servis habere, tum praecipue frumentarium, quem minime (sicut vineas aut arbustum) colonus evertere potest, et maxime vexant servi.
- 
- [57] Colum. II, 9. Wenn es in der in voriger Note citierten Stelle heisst, dass der Colon, wenn der Acker gut trage, remissionem petere non audet, so scheint mir daraus hervorzugehen, dass von Bestellung des Feldes des Herrn die Rede ist. Trage dieses gut, so werde der Colon nicht wegen angeblichen Misswachses auf seinem Feld Remission fordern.
- 
- [58] Hermes XV, p.390ff.
- 
- [59] Der conductor hat mit anderen im Bunde durchgesetzt, |  
//AG247// dass Soldaten in den Gutsbezirk geschickt und die Colonen teils eingesperrt, teils, trotzdem sie römische Bürger waren, gepeitscht wurden: »Ita tota res compulit nos miserrimos homines iussum divinae providentiae tuae invocare. Et ideo rogamus, sacratissime Imperator, subvenias. Ut capite legis Hadrianae quod supra scriptum est, adscriptum est, ademptum sit jus etiam procuratoribus, nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operarum praebitionem jugorumve: et ut se habent litterae procuratorum, quae sunt in tabulario tuo tractus Carthaginiensis, non amplius annuas quam binas aratorias, binas sartorias, binas messorias operas debeamus itque sine ulla controversia sit, utpote cum in aere incisa et ab omnibus omnino undique versum vicinis visa perpetua in hodiernum forma praescriptum et procuratorum litteris, quas supra scripsimus.« Sie, die von ihrer Hände Arbeit lebten, kämen gegen den

reichen conductor, der den Prokuratoren persönlich nahestehe, nicht auf.

[60] Die Ansetzung der coloni erfolgt, wie D. 9, § 3 locati ergibt, auf Grund einer für das Gut einheitlichen lex locationis (dieser entspricht die lex censoria der älteren Zeit bei den Staatsgrosspächtern, die lex Hadriana bei dem kaiserlichen saltus Burunitanus), sie bilden eine Art Gemeinschaft, eine colonia (D. 24, § 4 eod.). Ihnen gegenüber steht der Grosspächter, conductor, mit seiner Sklaven-familia (D. 11 pr. eod.), oder der procurator des Herrn (D. 21 de pign. 20, 1). An coloni ist demgemäss nur ein Theil des Gutes vergeben, den übrigen Teil bewirtschaftet der actor des Herrn mit dessen Sklaven (D. 32 de pign.). Die reliqua colonorum, die Pachtrückstände, können daher in gewisser Weise als Pertinenz des fundus aufgefasst werden, wenn sie dies auch im strengen Rechtssinn nicht sind (D. 78, § 3 de legat. III). Die Colonen und Sklaven werden nebeneinander als zwei verschiedene Kategorien von Insassen des Gutes angesehen (D. 91. 101 eod.; D. 10, § 4 de usu et hab. 7, 8). Der colonus gilt als eine den Wert des Grundstückes vermehrende Zubehör desselben bei Käufen, ebenso wie ein Sklave (D. 49 pr. de a. c. v.). Die Anknüpfung an die früher erwähnten Afterpächter der auf langfristigen Kontrakt sitzenden mancipis bei den praedia publica ergibt D. 53 locati. Die conductores der-kaiserlichen Güter sitzen dagegen in der Regel auf kürzere Kontrakte, de jure auf fünf Jahre, was auch bei den coloni vorkommt (D. 24, § 2 locati). Gelegentlich kommt eine Konfundierung der Ausdrücke vor, so dass »colonus« von dem Ganzpächter gesagt wird: D. 19, § 2 locati; D. 27, § 9, § 11 ad l. Aquil. Es sind das aber offenbar fundi, welche überhaupt nicht in der Weise von Gutswirtschaften organisiert sind, und keinesfalls handelt es sich um Gutsherrschaften in dem weiter zu besprechenden Sinn. Die Konfundierung der gutsherrlichen mit den freien Colonen bewirkt die Unklarheit der Quellenstellen. — Wie ausser vielen anderen Stellen D. 19, § 2 locati cit. zeigt, ergibt die |

//AG249// Lokation stets ein an das englische joint business erinnerndes Gemeinschaftsverhältnis des Herrn mit seinem Pächter. Dass hiernach die Einzelgestaltung je nach den wirtschaftlichen Machtverhältnissen geradezu zahllose Möglichkeiten der Gestaltung bot, ist klar. Wir besprechen hier diejenige Bildung, welche die relativ grösste politische und wirtschaftliche Übermacht des Grundherrn enthält und wo also das Pachtverhältnis ein verschleiertes Arbeitsverhältnis ist. Als Verpflichtung zum Bebauen des locierten Landes (siehe den Text) wird der Colonat D. 25, § 3 locati und D. 32 eod. (von Julian, während die sonst citierten Stellen von Scävola, Papinian, Ulpian und Paulus sind) aufgefasst. Demgemäss hat nach D. 24, § 2 locati der Herr das Recht, wenn der colonus das Gut vor Ablauf des Kontraktes verlässt, sofort, ohne abzuwarten, ob ein sonstiger Exmissionsgrund oder Nichtzahlung des Pachtzinses eintritt, gegen den colonus zu klagen. Worauf? wird nicht gesagt. Offenbar aber auf Leistung des Interesses, weil das Pachtgut nicht, wie es kontraktlich festgestellt war, bestellt ist. Daneben wird in § 3 eod. das von dem colonus zu leistende opus erwähnt, wegen dessen ebenfalls die Klage gegeben wird. Die Bestellung des Herrenlandes und des Pachtgutes stehen sich hier also gleich, nur wird als Regel vorausgesetzt, dass den Herrn die Art der Bestellung des Pachtgutes erst bei Ablauf des Kontraktes etwas angeht. Überdies kann der Herr natürlich das Pachtgut anderweit vergeben. Dies verhält sich zu der späteren Rückführung des colonus so, wie die anderweitige Vergebung von Gütern säumiger navicularii zu deren zwangsweiser Zurückführung. Ersteres ist die zivilrechtliche, letzteres die administrative Form des Zwanges. Dass der colonus freier Gutsarbeiter im Gegensatz zum unfreien, dem Sklaven, ist, zeigt u.a. auch D. 16 de in rem v. 15, 3, wo der Fall, dass einem Sklaven nach Analogie der freien Pacht ein Grundstück gegen Zins lociert ist, behandelt wird. In der That: sobald der Sklave aus der villa rustica heraus in ein eigenes Haus gesetzt wurde, musste er gleichartig mit den Kolonen behandelt werden.

[61] Die thatsächliche Erblichkeit ist etwas so Selbstverständliches, dass D. 7, § 11 comm. divid. die Unanwendbarkeit der Teilungsklage auf das Pachtrecht besonders erörtert wird. Die vielbesprochene l. 112 de legat. I über die Ungültigkeit des Legats von inquilini ohne die praedia, quibus adhaerent, bezieht sich auf die alsbald zu besprechenden Verhältnisse der Gutsbezirke. Auf die inschriftlich in Italien vorkommenden langjährigen coloni hat Mommsen in dem gedachten Aufsatz über den saltus Burunitanus hingewiesen.

[61a] Das Zivilrecht nahm davon nur als von possessorisch geschützten, thatsächlich bestehenden Gewaltverhältnissen Notiz, und dieser scharfe Gegensatz des Hufenrechts gegen den »locus« erklärt m.E. die Zuspitzung des Gegensatzes zwischen dinglichem Recht und Besitz. Dass die Zwiespaltigkeit des »pro herede« und »pro possessore« possidere bei der Erbschaftsklage der gleichen Duplizität der Besitzstände in Verbindung mit der präjudiziellen Natur des Prozesses entsprungen ist, kann hier nur angedeutet werden.

[62] Sic. Flaccus, p.157, 7. Inscrubuntur quaedam »excepta«, quae aut sibi reservavit auctor divisionis et assignationis, aut alii concessit. Hygin p.197, 10: excepti sunt fundi bene meritorum, ut in totum privati juris essent, nec ullam coloniae munificentiam deberent, et essent in solo populi Romani, — d.h. ausserhalb des munizipalen Jurisdiktionsbezirks. Inscriftlich kommen zwei wenigstens nach gewissen Richtungen eximierte fundi in dem Dekret des Augustus über den Aquädukt von Venafrum (C. I. L., X, 4842) vor. Frontin p.35, 16: Prima ... condicio possidendi haec est ac per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed aut |

//AG252// *colonicus etc. ... aut alicujus ... saltus privati*. Über die *controversia de territorio* siehe voriges Kapitel. Auch C. Th. 18 de lustr. coll. 13, 1 unterscheidet für Afrika *territoria* und *civitates*.

[63] Die *saltus Caesaris* führen *controversiae de territorio*, cf. die früher citierte Stelle p.53, Lachm. Claudius suchte (Suet., Claud. 12) für die kaiserlichen Güter das Marktrecht beim Senat nach.

[64] C. Th. 3 de locat. fund. jur. emph. (v. J. 380). Cf. C. Th. 1, 2 de pascuis. 7, 7. C. Th. 5 de censitor. 13, 11.

[65] C. Th. 1 de vectig. 4, 12.

[66] C. Th. 14 de annon. et trib. 11, 1. Dagegen sollen nach dieser Konstitution die *Colonen*, wenn sie ausserdem ein noch so kleines Stück Land besitzen, wegen dieses durch den gewöhnlichen *exactor* zur Steuer herangezogen werden. Dies ist aber schwerlich so geblieben, nach Analogie von C. Th. 1 ne col. insc. dom. 5, 11.

[67] Wie zwischen den *publicani* und den *Zehntpflichtigen*.

[68] Statut v. Genetiva c. 98.

[69] Tit. C. Just. XI, 49.

[70] Dass der *saltus Burunitanus* der mehrgedachten afrikanischen Inschrift wahrscheinlich vermessen war, ergibt die Bezugnahme auf das *tabularium principis* und die *forma*, — in diesem Fall die *Beiakten*, welche die näheren Bestimmungen enthielten.

[71] C. Th. 1 ne col. insc. dom. 5, 11 (von *Valentinian* und *Valens*): »non dubium est quin non liceat«.

[72] C. Th. 2 de pign. 2, 30 verbot die Belastung des Grundstückes des Herrn mit Hypotheken durch *servus*, *procurator*, *colonus*, *actor*, *conductor*, und C. Th. 1 quod jussa 2, 31 verfügt, dass die Aufnahme eines Darlehens durch die gleichen Personen den Herrn nicht verpflichte. Offenbar handelt es sich um Verwirrung, die dadurch entstand, dass eigentümliches Land der *Colonen* und erpachtetes *Herrenland* nicht scharf geschieden wurden.

[73] *Revocare ad originem* bei *Curialen* D. 1 de *decurionibus* 50, 2 (*Ulpian*). C. Th. 16 de agror in r. 6, 27. Daher *curiales originales* C. Th. 96 de *decur.* 12, 1. Rücksendung von *metallarii* an ihre *origo* C. Th. 15 de *metallar.* 10, 19. Den *administrativen* |

//AG257// Charakter des Verfahrens ergibt die Fassung der l. 1 de *decur.* cit. Dass das Verfahren auch bei den *coloni* ursprünglich *administrativ* war, ergibt die ganze Fassung der Stellen, die davon handeln, ebenso dass es sich dabei um das *restituere origini* des *Verwaltungsrechtes* handelt: C. Th. 1 de *fugit. col.* 5, 9. Auch hier ist dann das *administrative* Verfahren nach den für das *persönliche Standesrecht* und das *Privatrecht* geltenden Normen gestaltet worden, so bezüglich der Wirkungen der *Ehe* mit *Angehörigen anderer Gemeinden*, — denn es musste die *Gemeindeangehörigkeit* bzw. *Gutsangehörigkeit* geregelt werden. Sehr natürlich war es, dass dabei das *Sklavenrecht* zur *Analogie* herangezogen wurde. Wäre unsere *Staatsgewalt* schwächer und die *Freizügigkeit* beschränkt, so würden wir mit unseren *Gutsbezirken* genau dieselben *Erfahrungen* machen, namentlich auch die, dass *privatrechtliche Verpflichtungen* gegen den *Gutsherrn* als *Landwirt* und *öffentlichrechtliche* gegen ihn als *Obrigkeit* nicht dauernd geschieden werden könnten — wovon bei *frohnpflichtigen Bauern*, wie in den *römischen Gutsbezirken*, vollends keine Rede sein konnte. Die *administrative Herkunft* der *Regulierung* des *Verhältnisses* bei *Ehen* zeigt auch C. Th. 1 de *inquil. et col.* 5, 10, namentlich in der *Bestimmung*, dass *derjenige*, welcher zur *Herausgabe* der *colona* verpflichtet ist, sich durch *Stellung* einer *vicaria* davon befreien kann, und in der *Altersgrenze*. Im übrigen cf. *Nov. Valent. I. II, tit. 9*, ferner *Cod. Just. un. de col. Palaest.* 11, 50 — wo die »*lex a majoribus constituta*« mit der *lex Hadriana* des *afrikanischen saltus* zusammenzustellen ist, sowie *Tit. 11, 51 u. 52* und über die ganze *Materie* *Tit. Cod. Just. 11, 47*. Die mehrfach vorkommenden »*inquilini*« sind »*Einlieger*«, d.h. nicht als *Colonen* angesetzt, aber *ortsangehörige Eingesessene* des *Gutsbezirkes*, wesentlich wohl *Nachkommen* von *coloni*. *Cod. Just. 13 de agric.* 11, 47 bemerkt deshalb, dass, was die *Frage* der *Rückführung* an die *origo* angehe, beide *Kategorien* gleich zu behandeln seien.

[74] C. Th. 1 *utrubi* 4, 23. Der *bonae fidei possessor* soll zunächst *zurückerstatten*, dann soll die »*causa originis et proprietatis*« verhandelt werden.

[75] C. Th. 2 *si vag. pet.* 10, 12 »*cujus se esse profitetur*«.

[76] Es war deshalb nur eine *Versetzung* in eine andere *Kategorie* von *Gutsunterthanen* nach den *Anschauungen* der *Zeit*, wenn nach C. Th. 1 de *fugit. col.* 5, 9 *flüchtige Colonen* *Sklaven* werden sollten, um nun, wie die *Stelle* es ausdrückt, die *officia, quae liberis congrunt*, d.h. denen auch *freie Gutsunterthanen* sich unterziehen mussten, als *Sklaven* zu verrichten. Wie die *curiales* in *Nov. major.* 4, 1 als *servi curiae* bezeichnet wurden und die *Nichtanwendbarkeit* der *Tortur* auf sie in C. Th. 39 de *decur.* 12, 1 besonders verfügt wurde, so sind die *coloni* »*servi terrae*« (C. Th. 26 de *annon.* 11, 1).

[77] *Adscribere* wird stets — C. Th. 3 de *extr. et sord. mun.* 11, 16; C. Th. 51 de *decur.* 12, 1; C. Th. 7 de *censu* 13, 10; C. Th. 34 de *op. publ.* 15, 1; C. Th. 2, 3 de *acquaed.* 15, 2; C. Th. 2 *sine censu* 11, 3 (*servi adscripti censibus*) — von *Notierung* der *Leistungen* und der *Steuerlast* der *Possessoren* und *Dekurionen* im *Censusregister* gebraucht.



- 
- [78] C. Th. 1 qui a praeb. tiron. 11, 18, nach dem Beispiele |  
//AG259// der kaiserlichen Güter, welche davon seit C. Th. 2 de tiron. 7, 13 frei waren. Adäration bei den Senatoren C. Th. 13 eod.
- 
- [79] Die Kopfsteuerfreiheit derjenigen Subalternen, welche, um die Tortur auf sie anwenden zu können, in die Klasse der censiti gesetzt wurden, wird besonders verfügt C. Th. 3 de numerar. 8, 1.
- 
- [80] Severus Alexander baut 234 p.C. »per colonos ejusdem castelli« — des Cast. Dianense in Mauretanien — eine Mauer, also mit deren Frohnden. (C. I. L., VIII, 8701. Cf. 8702. 8710. 8777.)
- 
- [81] Gesetz des Honorius und Theodosius v. Jahre 409. C. Th. V, 4, l. 3: Scyras ... imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam, ex praedicta gente hominum agros proprios //AG260// frequentandi, ita ut omnes sciant, susceptos non alio jure quam colonatus apud se futuros.
- 
- [82] Eheverbot mit Gentilen C. Th. 1 de nupt. gent. 3. 14.
- 
- [83] C. Th. 1 de privat. carc. 9, 5.
- 
- [84] C. Th. 11 de jurid. 2, 1. Die actores strebten überhaupt nach Emanzipation von allen höheren Instanzen. Dagegen C. Th. 1 eod.
- 
- [85] C. Th. de actor. 10, 4 von kaiserlichen Hintersassen. Dass aber die privaten Grundherren das Gleiche erstrebten und wohl auch erreichten, zeigen die energischen Verfügungen gegen die patrocina und diejenigen, welche, teils um der Gestellungspflicht zu entgehen, teils überhaupt um den Schutz des Gutsherrn zu geniessen, sich auf den Gutsbezirken ansässig machten oder dessen Gutsherrlichkeit über sich anerkannten. C. Th. 1, 2 de patroc. vic. 11, 24; C. Th. 5, 6 eod.; C. Th. 21 de lustr. coll. 13, 1; C. Th. 146 de decur. 12, 1 (gegen Dekurionen, die »sub umbram potentium« fliehen). Cod. Just. 1, § 1 ut nemo 11, 53 wird von dem Verhältnis der Ausdruck »clientela« gebraucht. Cf. D. 1, § 1 de fugit. 11, 4.
- 
- [86] D. 52 pr. d. a. o. v., wo ein conductor saltus wegen Steuerrückständen das Gut versteigert. Der Gutsherr pflegte Sklaven und Colonen seines Bezirks mit Wahrnehmung dieser obrigkeitlichen Funktionen zu betrauen, weshalb Cod. Just. 3 de tabular. 10, 69 bestimmt, dass er für dieselben haften solle.
- 
- [87] Siehe die Stellen in Note 85.
- 
- [88] Colum. 1, 4 cf. 1, 6.
- 
- [89] Pallad. 1, 8, 1, 33. Der Misthaufen soll ihm nicht zu nahe gebracht werden.
- 
- [90] 1, 8.
- 
- [91] Schon l. col. Genet. c. 75. Eph. epigr. III, p.91f. C. I. L., X, 1401 (Senatuskonsult vom Jahre 44/46). Gegen das Fortbringen des Schmuckes der Wohnungen auf das Land Cod. Just. 6 de aedif. priv. 8, 10. Gegen den Aufenthalt von Leuten höheren Ranges auf dem Lande C. Th. tit. VI, 4.
- 
- [92] C. Th. 2 de exact. 11, 7 (Konstantin im Jahre 319): Kein decurio soll belangt werden, ausser für seinen Tribut und den seiner coloni und tributarii, nicht aber »pro alio decurione vel territorio«. An sich bestand die Gesamthaftung und konnte man einen Dekurionen herausgreifen und für die ganze Steuersumme der Gemeinde haftbar machen, wie dies auch nach D. 5 de cens. 50, 15 vorkam. Nunmehr wurde das Stadtgebiet in Despotien (territoria) zerschlagen und jeder Dekurio haftete für sein territorium. Das stimmt mit den früher (Kap. III) angeführten Katasterfragmenten. Die πάροιχοι daselbst sind schwerlich nur coloni, der Ausdruck kommt auf einer böotischen Inschrift aus der Zeit Marc Aurels ebenfalls vor (C. J. Gr. 1625). Dort hat jemand gespendet an πολεῖταις καὶ παροίχοις καὶ ἐκτμημένοις. Schwerlich sind hier πάροιχοι Colonen, vielmehr die nicht als Dekurionen (πολεῖται) immediatsteuerpflichtigen Einwohner, wie C. I. G. 2906 bestätigt, wo von πάροιχοι, die Erheben waren, die Rede ist. Die πάροιχοι sind vielmehr Passivbürger, also wahrscheinlich dasselbe, was der Ausdruck tributarius bezeichnet, und dieser wird (s.o.) neben colonus und in Beziehung auf municipale Steuern genannt. Mir scheint, wie früher schon gesagt, dass darunter die zur Despotie geschlagenen kleineren Besitzer, die eben deshalb nicht possessores sind, gemeint sind, womit C. Th. 2 si vag. pet. 10, 12 stimmen würde. Auf die Tributpflicht an den Herrn wird, wie ein Blick in die Quellen zeigt, bei dem ganzen Verhältnis der coloni ein so grosses Gewicht gelegt, dass die annähernde Identifikation aller adscripticii mit den coloni nicht wunderbar ist. Der Ausdruck colonus wird überhaupt gelegentlich |  
//AG266// auch für solche Gutsunterthanen gebraucht, welche nicht ansässig sind (C. Th. 4 de extr. et sod. mun. 11, 14 und Gothofredus dazu). — Auf jene nicht qua coloni, sondern nur infolge ihrer Zuschlagung zu der Despotie eines possessor quasi mediatisierten Steuerpflichtigen scheint sich mir die übrigens unklare und wohl korrupte Konstitution des C. Just. 2 in q. c. col. 11, 49 zu beziehen. Sie spricht von coloni censibus dumtaxat adscripti und davon, dass die tributa sie zu subjecti machen, und verfügt, dass sie ebenso wie die Colonen nicht zur Klage gegen den Herrn berechtigt sein sollen, sondern nur in den besonderen, bei den coloni zugelassenen Fällen ausserordentliche Rechtshilfe erlangen. Hiernach scheint also die Nivellierung der blossen adscripticii mit den coloni Zweck des Gesetzes. Die folgende Partie desselben wäre dann von Tribonian, zu dessen Zeit von der Differenz längst keine Rede mehr war, interpoliert, indem er geglaubt hätte, die Stelle rede von Sklaven.
-

---

[93] C. Th. 33 de decur. 12, 1; C. Th. 1 de praed. et manc. cur. 12, 3.

---

[94] C. Th. 1 qui a praeb. tir. 11, 18.

---

[95] C. I. L., V, 90. 878. 7739; X, 1561. 1746. 4917.

---

[96] C. I. L., V, 5005. 1939; VIII, 8209; XII, 2250.

---

[97] Siehe die weiter unten citierte Stelle. Der actor steht bei Columella 1, 7 neben der familia.

---

[98] Prokurator von Privaten C. I. L., V, 4241. 4347; VIII, 2891. 2922. 8993. Kaiserlicher Prokurator z.B. X, 1740. 6093.

---

[99] C. I. L. X, 3910: Jemand, der sonst öffentlicher Beamter war, ist »praefectus« eines (allerdings sehr bedeutenden) Privaten geworden. Das entspricht offenbar dem Fall, dass heute jemand aus dem staatlichen in standesherrlichen Forstdienst tritt. Die Bezeichnung »praefectus« deutet damals sicherlich auf Amtsgeschäfte. Bei Varro 1, 17 sind die praefecti der Gutswirtschaft ständige Aufseher unter dem villicus, aber Sklaven, jedoch im allgemeinen in monogamischen Verhältnissen. »Procuratores« finden sich bei Varro (3, 6) für das aviarium, bei Columella (9, 9) für die Bienenzucht, also damals noch in rein wirtschaftlicher Funktion.

---

[100] C. I. L., V, 83; XIV, 2431.

---

[101] C. I. L., VIII, 5361 (privater), 3290 (kaiserlicher).

---

[102] C. Th. I, 7, 7. Die procuratores potentium sollen in Schranken gehalten werden. C. Th. 1 de jurid. 2, 1; C. Th. 1 de actor. 10, 4.

---

[103] Schwierigkeiten ähnlicher Art entstehen noch heute bei Teilungen von Gütern, welche Gutsbezirke bilden, bei uns. Die praktische Behandlung ist dabei in den einzelnen Provinzen eine verschiedene.

---

[104] Es handelt sich nicht um einen Zivilprozess, sondern um ein »facinus comprobare«, auch soll ein beliebiger iudex angerufen werden dürfen, — natürlich, da ja im Gutsbezirk eine ordentliche Justizbehörde nicht bestand und also der Instanzenzug zweifelhaft sein musste.

---

[105] In Gallien scheint, worauf mich Herr Geh. Rat Meitzen aufmerksam machte, eine Umsiedlung in der Weise stattgefunden zu haben, dass die Colonen sich dorfweise um die Gutshöfe gruppierten und die Flur in Gewannen umgelegt wurde. Dies kann m.E. nur den Sinn haben, dass die Gutsherren Sklaven nicht mehr in beträchtlichem Umfang hielten, daher nun die ganze Flur nur mit scharwerkenden Colonen bestellten, also diese günstiger, nämlich so wie frohnpflichtige Bauern, stellen mussten, die Umlegung |  
//AG272// als Dorf nach Art der Hufenverfassung von den Colonen verlangt wurde und deshalb die Neuaufteilung erfolgte, bei welcher andererseits der Gutsherr seine Hintersassen aus militärischen Gründen näher heranzog. Doch liegt dies nach der deutschen Kolonisation und gehört deshalb nicht hierher.

---

[106] Colum. 1, 9; 12, 1.

---

[107] Colum. 1, 9.

---

[108] Colum. 11, 1.

---

[109] Colum. 12, 1.

---

[110] Colum. 1, 8.

---

[111] Varro 1, 17.

---

[112] Colum. 11, 1.

---

[113] Colum. 3, 3.

---

[114] Colum. 11, 1.

---

[115] Häufig sind in den Rechtsquellen die Kontrakte über Ausbildung von Sklaven im Handwerk.

---

[116] D. 65 de legat. 3: Beim Übergang eines Sklaven aus dem officium zum artificium erlischt wegen Veränderung des Objekts das Legat an denselben. Die scharfe Scheidung der familia rustica und urbana ist älter, für später vergl. D. 99 pr. de legat. 3; D. 10, § 4 de usu et habit. 7, 8. In republikanischer Zeit schickte man die unbrauchbaren Subjekte aus der fam. urbana aufs Land, das änderte sich später, und Columella will grundsätzlich die fam. rustica höher gestellt wissen (Colum. 1, 8).

---

[117] Ehe von Sklaven mit Freien C. I. L., X, 4319. 5297. 6336. 7685. Villicus und libertus dedizieren C. I. L., II, 1980. Liberti et officiales C. I. L., X, 6332. Monogamische Verhältnisse |  
//AG275// bei actores: C. I. L., V, 90. 1939; XII, 2250. Festes contubernium bei gewöhnlichen Sklaven C. I. L., V, 2625. 3560. 7060. Die servi dispensatores sind oft wohlhabende Leute (Henzen 6651), und der Grund, weshalb sie nicht freigelassen werden, nach Mommsens Vermutung (C. I. L., V, 83), dass man sie, als Kassenbeamte, der Folter wollte unterwerfen können. Wäre das feste contubernium zur Zeit der klassischen Jurisprudenz bereits die Regel gewesen, so würde die Anerkennung schon damals eine weitergehende gewesen sein, als in der bekannten »servilis cognatio«.

---

---

[117a] D. 20 § 1 de instructo 33, 7 (Scaevola). Jemand hat einen fundus nebst instrumentum legiert, — quaesitum est, an Stichus servus, qui praedium unum ex his colonit ... debeatur. Respondit, si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset, non deberi. Dagegen D. 18 § 44 eod. (Paulus): Quum de vilico quaereretur, et an instrumento inesset, et dubitaretur, Scaevola consultus respondit, si non pensionis certa quantitate, sed fide dominica coleretur, deberi. — Die erste Stelle spricht davon, dass die »dotes colonorum« mit legiert sind, also das diesen zur selbständigen Bewirtschaftung ihrer Parzellen übergebene Inventar. Nichts zeigt deutlicher, dass die Colonen hier einfach den eigenen Betrieb durch Sklaven ersetzen, dass auch dieser Sklavenbetrieb die Tendenz hatte, sich in selbständige Parzellenbetriebe, von denen der Gutsherr feste Renten zieht, aufzulösen. Sobald dann im weiteren Entwicklungsgang (s. weiter im Text) anderweitige politische Inanspruchnahme dem Herrn die eigene Wirtschaftsleitung unmöglich machte, musste auch die Emanzipation der »fide dominica« arbeitenden Sklavenwirtschaften sich vollziehen und nur die politische Abhängigkeit, Hörigkeit, blieb zurück.

---

[118] Auf den kaiserlichen Gütern bei Puteoli waren die Sklaven und liberti nach Mommsen zu C. I. L., 1746-48 als collegium mit ordo und decuriones organisiert. Auf der villa Bauli findet sich C. I. L., X, 1747 ein collegium Baulanorum, auch ordo Baulanorum. |

//AG277// Ebenso finden sich anscheinend (nach Mommsen) C. I. L., X, 1748 decuriones villae Lucullanae. C. I. L., X, 1746 kauft der villicus der familia von Bauli eine Grabstätte. Cf. die britannische Inschrift C. I. L., VII, 572 (collegium conservorum) und das collegium familiae publicae C. I. L., X, 4856. In dem Statut C. I. L., XIV, 2112 setzen die Gildebrüder Konventionalstrafen auf gegenseitige opprobria (cf. C. I. L., II, 27). Den Genossen wird ein Begräbnis ausgerichtet auf Kosten des collegium, den zugehörigen Sklaven ein imaginäres, wenn der Herr den Körper nicht hergibt. Die collegia auf den puteolanischen Gütern sind jedenfalls die offizielle, den Gemeindeverband nachahmende Organisation der familia.

---

[118a] Am geeignetsten zum Vergleich sind wohl die in gleicher Lage befindlichen russischen Obrok-Leute.